

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	
A 1	Vertragsgrundlagen	14
A 2	Versichertes Risiko	14
A 3	Versehensklausel.....	14
A 4	Mitversicherte Personen	14
A 5	Repräsentanten	15
A 6	Kosten bei Versicherungsfällen in USA; US-Territorien und Kanada.....	15
A 7	Selbstbeteiligung bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada.....	15
A 8	Neu gegründete/neu hinzukommende Gesellschaften im Inland	16
A 9	Nachhaftung.....	16
A 10	Rechtswahl / Gerichtsstand	16
A 11	Auslandsdefinition.....	16
B	Allgemeines Betriebsrisiko	
B 1	Nähere Bestimmungen zum Versicherungsumfang:.....	17
B 1.1	Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe.....	17
B 1.2	Abhandenkommen von Schlüsseln / Code-Karten.....	17
B 1.3	Abwässerschäden.....	17
B 1.4	AGG - Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	18
B 1.5	Anschlussgleis	18
B 1.6	Ansprüche aus §§ 906, 1004 BGB, 14 BlmschG.....	18
B 1.7	Arbeits-, Liefergemeinschaften und Konsortien	18
B 1.8	Auslandsrisiken.....	19
B 1.9	Auslösung von Fehlalarm.....	20
B 1.10	Be- und Entladeschäden.....	20
B 1.11	Betriebsveranstaltungen, -sportgemeinschaften und Sozial- und Sicherheitseinrichtungen	20
B 1.12	Energieerzeugung und -nutzung.....	21
B 1.13	Energie- und Wassermehrkosten.....	21
B 1.14	Gegenseitige Ansprüche.....	21
B 1.15	Haus- und Grundbesitz, Vertragl. Übernahme der Verkehrssicherungspflicht	22
B 1.16	Kraftfahrzeuge einschl. selbstfahrender Arbeitsmaschinen und Anhänger.....	22
B 1.17	Leitungsschäden	23
B 1.18	Löschung und Beschädigung von verkörperten Daten	23
B 1.19	Mangelbeseitigungsnebenkosten.....	24
B 1.20	Medienverluste.....	24
B 1.21	Messen, Ausstellungen, Produktvorführungen.....	24
B 1.22	Mietsachschäden (außer Brand- und Explosionsschäden).....	24
B 1.23	Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen.....	25
B 1.24	Strahlenrisiken	25
B 1.25	Tätigkeitsschäden	25
B 1.26	Tätigkeitsschäden an zur Lohnbearbeitung übernommenen Sachen außerhalb der unmittelbaren Bearbeitung	25
B 1.27	Tätigkeitsschäden und Mietsachschäden an fremden beweglichen Sachen (außer Brand-/Explosionsschäden)	26
B 1.28	Tiere.....	26
B 1.29	Unterfangungs- und Unterfahungsschäden	26
B 1.30	Vermögensschäden/Datenschutzrisiko.....	26
B 1.31	Vertragliche Haftung	28
B 1.32	Werbeeinrichtungen, Verkaufsstellen	28
B 2	Ausschlüsse.....	28
B 2.1	Bergbaubetrieb, Bergschäden	28

B 2.2	Besitz oder Betrieb von Bahnen/Teilnahme am Eisenbahnbetrieb	29
B 2.3	Elektromagnetische Felder	29
B 2.4	Entschädigungen mit Strafcharakter	29
B 2.5	Geplante / konstruierte / überwachte Objekte	29
B 2.6	Gentechnik-Risiken.....	29
B 2.7	Genetische Schäden.....	29
B 2.8	Grundwasser.....	29
B 2.9	Kommissionsware	29
B 2.10	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge	29
B 2.11	Luft- und Raumfahrzeuge	30
B 2.12	Off-Shore-Risiken	30
B 2.13	Sprengstoffe, Feuerwerke.....	30
B 2.14	Transportierte und eingelagerte Güter	30
B 3	Versicherungsfall	30

C Produkthaftpflichtrisiko

C 1	Gegenstand des Versicherungsschutzes.....	31
C 1.1	Konventionelle Produkthaftpflichtrisiken.....	31
C 1.2	Tätigkeitsfolgeschäden	31
C 1.3	Strahlenschäden durch Produkte und Leistungen	31
C 2	Zeitliche Geltung	31
C 2.1	Vorumsätze.....	31
C 2.2	Risikobegrenzung	32
C 2.3	Schadenmeldefrist	32
C 2.4	Versicherungsfälle vor Vertragsbeginn	32
C 3	Vertragliche Haftung	32
C 3.1	Gewährleistungsfristverlängerung.....	32
C 3.2	Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht.....	32
C 3.3	Lieferkette	32
C 3.4	Verkaufs- und Lieferbedingungen	33
C 4	Deckungserweiterungen	33
C 4.1	Personen- und Sachschäden aus Fehlen vereinbarter Eigenschaften	33
C 4.2	Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden	33
C 4.3	Weiterver- oder -Bearbeitungsschäden	34
C 4.4	Aus- und Einbaukosten.....	34
C 4.5	Schäden durch mangelhafte Maschinen, -steuerungen u.ä. sowie Formen.....	35
C 4.6	Prüf- und Sortierkosten	36
C 5	Versicherungsfälle im Ausland sowie dort geltend gemachte Ansprüche	37
C 6	Ausschlüsse und Risikobegrenzungen	37
C 7	Versicherungsfall und Serienschaden.....	38
C 8	Versicherungssumme / Jahreshöchstersatzleistung	39
C 9	Selbstbeteiligung.....	39
C 10	Vorsorgeversicherung	39

D Umwelt-Haftpflichtversicherung (Umwelt-Kompaktversicherung)

D 1	Gegenstand der Versicherung	40
D 2	Umfang der Versicherung	40
D 3	Erhöhungen/Erweiterungen/Vorsorgeversicherung	41
D 4	Regelungen zum Versicherungsfall	42
D 4.1	Versicherungsfall	42
D 4.2	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	42
D 5	Ausschlüsse.....	43
D 6	Versicherungssumme/ Maximierung/ Serienschäden/ Kumulfall/ Selbstbeteiligung	44
D 6.1	Versicherungssumme/ Maximierung.....	44

D 6.2	Serienschäden	44
D 6.3	Kumulfall	44
D 6.4	Selbstbeteiligung.....	45
D 6.5	Nachhaftung.....	45
D 7	Versicherungsfälle im Ausland.....	45
E		
Öko-Haftungsversicherung		
E 1	Öko-Haftungsversicherung Baustein I	46
E 1.1	Gegenstand der Versicherung	46
E 1.2	Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken	46
E 1.3	Für welche Umweltschäden besteht Versicherungsschutz (Betriebsstörung)?.....	47
E 1.4	Leistungen der Versicherung	48
E 1.5	Versicherte Kosten.....	48
E 1.6	Erhöhungen und Erweiterungen	49
E 1.7	Neue Risiken.....	49
E 1.8	Versicherungsfall	50
E 1.9	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	50
E 1.10	Nicht versicherte Tatbestände	51
E 1.11	Versicherungssummen/Maximierung/Serienschäden/Selbstbeteiligung	53
E 1.12	Nachhaftung.....	54
E 1.13	Versicherungsfälle im Ausland.....	54
E 1.14	Beginn des Versicherungsschutzes	54
E 1.15	Hinweise zur Beitragszahlung.....	55
E 1.16	Folgen der verspäteten Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	55
E 1.17	Folgen der verspäteten Zahlung des Folgebeitrags.....	55
E 1.18	Versicherungsteuer.....	56
E 1.19	Beitragsregulierung.....	56
E 1.20	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	57
E 1.21	Vertragsdauer und Kündigung zum Ablauf	57
E 1.22	Wegfall des versicherten Risikos	57
E 1.23	Kündigung nach Versicherungsfall.....	57
E 1.24	Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen	57
E 1.25	Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften	58
E 1.26	Mehrfachversicherung	58
E 1.27	Bedeutung der vorvertraglichen Anzeigepflicht im Sinne des Gesetzes	59
E 1.28	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles.....	59
E 1.29	Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen	59
E 1.30	Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen	60
E 1.31	Mitversicherte Personen	61
E 1.32	Abtretungsverbot.....	61
E 1.33	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften-, Namensänderungen	61
E 1.34	Verjährung vertraglicher Ansprüche nach dem Gesetz.....	61
E 1.35	Zuständiges Gericht.....	61
E 1.36	Anzuwendendes Recht	62
E 1.37	Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Bedingungsanpassung	62
F		
Internet-Haftpflichtrisiko		
F 1	Versichertes Risiko	64
F 2	Versicherungssumme/Sublimit/Serienschäden.....	64
F 3	Auslandsschäden.....	65
F 4	Nicht versicherte Risiken.....	65
F 5	Ausschlüsse/Risikobegrenzungen	65
F 6	Versicherungsfall	66

G Privathaftpflichtversicherung	
G 1	Versichertes Risiko 67
G 1.2	Nicht versicherte Risiken..... 67
G 2	Versicherte Personen 67
G 3	Versicherungsschutz als Inhaber von Immobilien und als Bauherr..... 68
G 4	Mietsachschäden 70
G 5	Schadensereignisse im Ausland..... 71
G 6	Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger 71
G 7	Halten oder Hüten von Tieren sowie das Reiten von Pferden..... 73
G 8	Teilnahme an Praktika 74
G 9	Waffen, Munition und Geschosse 74
G 10	Vermögensschäden 74
G 11	Gewässerveränderungen..... 75
G 13	Elektronischer Datenaustausch (Internetnutzung) 77
G 14	Schlüsselverlust..... 77
G 15	Gefälligkeitshandlungen..... 78
G 16	Schäden durch nicht deliktfähige Kinder 78
G 18	Forderungsausfalldeckung..... 79

Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung für Kfz-Teile-Zulieferer	
1	Gegenstand des Versicherungsschutzes..... 82
2	Versicherungsfall 82
3	Umfang des Versicherungsschutzes..... 82
4	Versichertes Risiko 84
5	Mitversicherte Personen 84
6	Risikobegrenzungen/Ausschlüsse 84
7	Maßnahmen und Kosten im Vorfeld der Gefahrenabwehr 85
8	Aus- und Einbaukosten außerhalb der Gefahrenabwehr 85
9	Vertragliche Haftung 87
10	Versicherungssumme 87
11	Serienschaden, Selbstbeteiligung..... 88
12	Zeitliche Begrenzung 88
13	Vertragsänderungen 88
14	Auslandsrisiken..... 88
15	Vorsorgeversicherung..... 89
16	Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos 89
17	Rechtswahl/Gerichtsstand 89

Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung für Hersteller und Handelsbetriebe	
1	Gegenstand der Versicherung 90
2	Versicherungsfall 90
3	Umfang des Versicherungsschutzes..... 90
4	Versichertes Risiko 92
5	Mitversicherte Personen 92
6	Ausschlüsse 92
7	Versicherungssumme 93
8	Serienschäden 93
9	Selbstbeteiligung..... 93
10	Zeitliche Begrenzung 93
11	Vertragsänderungen 94
12	Auslandsrisiken..... 94
13	Vorsorgeversicherung..... 94

14	Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos	94
15	Rechtswahl/Gerichtsstand	94

A Allgemeine Bestimmungen

A 1 Vertragsgrundlagen

Die Bestimmungen im Rahmen dieses Teiles A gelten für alle nachfolgenden Vertragsteile der Betriebshaftpflichtversicherung.

Vertragsmerkmale zur Betriebshaftpflichtversicherung, die bereits im Vorblatt aufgeführt sind, werden nachfolgend nicht erneut genannt. Sie sind jedoch Bestandteile dieser Betriebshaftpflichtversicherung.

A 2 Versichertes Risiko

A 2.1 Versichert ist die gesetzliche und - soweit ausdrücklich eingeschlossen - die vertragliche Haftpflicht der im Vorblatt genannten Versicherungsnehmer aus dem dort beschriebenen Risiko.

Der Versicherungsschutz umfasst alle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsstätten/Betriebseinrichtungen und betrieblichen Nebenrisiken.

A 2.2 Vergabe von Leistungen / Generalunternehmertätigkeit

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer).

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Kraftfahrt- und Wasserfahrzeugunternehmen, insoweit in teilweiser Abänderung von Vertragsteil B Ausschluss von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Wasserfahrzeugen.

Nicht versichert ist aber die Haftpflicht der beauftragten Unternehmer selbst bzw. deren Personal.

A 3 Versehensklausele

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, soweit sie im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und nicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahren Eintritt an zu entrichten.

Versehentlich verspätete Schadenmeldungen beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht.

A 4 Mitversicherte Personen

Folgende Personen sind in diesem Vertrag mitversichert, soweit deren persönliche gesetzliche Haftpflicht betroffen ist:

A 4.1 Leitende Personen / Gesetzliche Vertreter:

Die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solche Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft sowie die Mitglieder des Aufsichtsrates oder sonstiger Aufsichtsgremien, z.B. Beiräte.

A 4.2 Übrige Betriebsangehörige:

Sämtliche übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

A 4.3 Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn

- die vorgenannten Personen für den versicherten Betrieb z.B. als Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Umweltschutzbeauftragte, Betriebsärzte, Betriebsräte tätig werden;
- die vorgenannten Personen aus ihrer früheren dienstlichen Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden;
- freie Mitarbeiter für Schäden in Anspruch genommen werden, die sie in Ausübung von Tätigkeiten im Interesse des versicherten Betriebes verursachen. Dies gilt auch für freie Mitarbeiter im Ausland, ausgenommen USA/US-Territorien und Kanada;
- natürliche Personen in Anspruch genommen werden, die mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung von Grundstücken beauftragt sind, ohne dass sie zu den Betriebsangehörigen zählen;
- Angehörige fremder Unternehmen und Praktikanten in den versicherten Betrieb eingegliedert und damit Betriebsangehörige gemäß dem Sozialgesetzbuch VII geworden sind.

Bei angestellten Betriebsärzten und Betriebssanitätern erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf

- die Behandlung von Betriebsangehörigen, soweit diese noch als Erste-Hilfe-Leistung angesehen werden kann;
- die Durchführung der vom Arbeitgeber freiwillig übernommenen Fürsorgemaßnahmen (z.B. Gripeschutzimpfung für die Belegschaft);
- Erste-Hilfe-Leistungen gegenüber Dritten.

Der Versicherer verzichtet in diesen Fällen auf den Einwand gemäß Ziffer 7.4 (1) und 3 AHB. Soweit Versicherungsschutz durch eine Berufs-Haftpflichtversicherung des Betriebsarztes besteht, geht dieser vor.

A 5 Repräsentanten

Dem Versicherungsnehmer sind seine Repräsentanten gleichgestellt. Als seine Repräsentanten gelten ausschließlich

- bei AG: die Mitglieder des Vorstandes und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte
- bei GmbH: die Geschäftsführer
- bei KG: die Komplementäre
- bei OHG und GbR: die Gesellschafter
- bei Einzelfirma: die Inhaber
- bei anderen Unternehmensformen z.B. Genossenschaft, Verband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Kommune: die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Verwaltungsorgane
- bei ausländischen Gesellschaften: die den vorgenannten entsprechenden Personen.

A 6 Kosten bei Versicherungsfällen in USA; US-Territorien und Kanada

Bei Versicherungsfällen in USA, US-Territorien und Kanada werden abweichend von Ziffer 6.5 AHB die Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) als Leistungen auf die Versicherungssummen angerechnet.

A 7 Selbstbeteiligung bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada

Bei Personenschäden aus Versicherungsfällen in USA, US-Territorien und Kanada hat der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall die im Vorblatt genannte Summe selbst zu tragen.

Der Selbstbeteiligung gilt auch für die in Teil A 6 genannten Kosten.

Das gilt nicht für Schäden, die

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Symposien und Kongressen
- durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen,
- durch Arbeiten oder sonstige Leistungen des Versicherungsnehmers im Inland, ohne dass er im Zusammenhang damit Erzeugnisse ins Ausland geliefert hat oder hat liefern lassen entstehen.

A 8 Neu gegründete/neu hinzukommende Gesellschaften im Inland

A 8.1 Der Versicherungsschutz umfasst auch alle neu gegründeten bzw. neu hinzukommenden Gesellschaften im Inland mit gleichartigem Betriebscharakter, an denen der Versicherungsnehmer einen Kapital- oder Stimmrechtsanteil von mehr als 50 % hält oder bei denen er die unternehmerische Führung innehat.

Auch die neu gegründeten bzw. neu hinzukommenden Gesellschaften sind weitere Versicherungsnehmer. Sie werden gegenüber dem Versicherer ausschließlich vertreten durch den im Vorblatt unter Ziffer 3 an erster Stelle genannten Versicherungsnehmer.

A 8.2 Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Gründung bzw. Übernahme im gleichen Rahmen und Umfang wie für die bereits versicherten Gesellschaften. Ab diesem Zeitpunkt ist auch der Beitrag zu entrichten. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die neu hinzukommenden Firmen spätestens drei Monate nach Beginn der auf den Zugang folgenden Versicherungsperiode anzuzeigen (Meldezeitraum). Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über den Beitrag für die neuen Firmen nicht zustande, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab Gefahren Eintritt.

A 8.3 Soweit Versicherungsschutz durch andere Haftpflichtversicherungen besteht, geht dieser vor.

A 8.4 Für Schäden durch Erzeugnisse, die vor Übernahme der Gesellschaften ausgeliefert wurden, besteht kein Versicherungsschutz.

A 9 Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z.B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen Vertragspartner) beendet, besteht - insofern abweichend von Ziffer 1.1 AHB - Versicherungsschutz im Umfang dieses Vertrages mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 5 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung (für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme) des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Dies gilt nicht für Schäden durch Umwelteinwirkungen.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag des Versicherungsjahres vor Vertragsaufhebung eingetreten.

A 10 Rechtswahl / Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, ausschließlich deutschem Recht.

Ausschließlich zuständig sind deutsche Gerichte.

A 11 Auslandsdefinition

Ausland im Sinne dieses Vertrages sind alle Länder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

B Allgemeines Betriebsrisiko

Der Geltungsbereich von Teil B im Rahmen dieses Vertrages:

Die Bestimmungen im Rahmen dieses Teiles B gelten - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist - für alle nachfolgenden Vertragsteile dieser Betriebshaftpflichtversicherung.

B 1 Nähere Bestimmungen zum Versicherungsumfang:

Die nachfolgend einzeln genannten Haftpflichtansprüche und -risiken sind vom Versicherungsschutz in dem jeweils festgelegten Umfang umfasst:

B 1.1 Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht im Sinne von Ziffer 2.2 AHB aus dem Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen oder Besucher des Versicherungsnehmers. Ausgenommen hiervon sind Geld, bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen und sonstige Wertsachen.

B 1.2 Abhandenkommen von Schlüsseln / Code-Karten

B 1.2.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers im Sinne von Ziffer 2.2 AHB aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln bzw. Code-Karten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche

- wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung bzw. Neuprogrammierung von Schlössern und Schließanlagen.
- für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Notschloss) und einen Objektschutz bis zu zwei Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust der Schlüssel bzw. Codekarten festgestellt wurde.

B 1.2.2 Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht

- aus dem Verlust von Schlüsseln bzw. Code-Karten zu Wertbehältnissen oder beweglichen Sachen (z.B. Kfz, Möbel);
- für weitergehende Folgeschäden, die sich aus einem Verlust von Schlüsseln bzw. Code-Karten ergeben (z.B. Einbruchschäden).

B 1.2.3 Nicht versichert sind Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers oder deren Angehörigen im Sinne von Ziffer 7.5 AHB, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat oder deren Angehörigen im Sinne von Ziffer 7.5 AHB, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

B 1.2.4 Soweit dies im Vorblatt vermerkt ist, gelten für diese Position ein Sublimit und eine Selbstbeteiligung in der dort genannten Höhe.

B 1.3 Abwässerschäden

B 1.3.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch Abwässer.

B 1.3.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen gemäß Ziffer 7.10 (b) AHB.

B 1.4 AGG - Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.17 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Diskriminierung (Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen), soweit diese Ansprüche aus einer Verletzung von Vorschriften zum Schutz vor Benachteiligung resultieren, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

B 1.4.1 Nicht versichert sind Ansprüche

- gegen die Personen, die einen Schaden dadurch verursachen, dass sie sich bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrig verhalten;
- die vom Versicherungsnehmer selbst, seinen Angehörigen nach Ziffer 7.5 AHB, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, oder den nach Teil A Ziffer 4.1 mitversicherten Personen geltend gemacht werden;
- gegen mitversicherte Personen als Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft selbst;
- wegen Pflichtverletzungen bei neu hinzukommenden Gesellschaften nach Teil A Ziffer 8, die vor Übernahme der Gesellschaft bzw. deren unternehmerischer Führung begangen wurden;
- abweichend von Ziffer 1.9 - die vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden - dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO) oder wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts sowie wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle aus Diskriminierung. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Staaten der Europäischen Union, soweit es sich nicht um Staaten mit Geltung des Common Law handelt (wie Großbritannien und Irland).
- die auf der Grundlage des Common Law geltend gemacht werden.

B 1.4.2 Wenn für derartige Ansprüche Versicherungsschutz über eine eigenständige Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht, geht dieser vor.

B 1.4.3 Soweit dies im Vorblatt vermerkt ist, gilt für diese Position ein Sublimit und eine Selbstbeteiligung in der dort genannten Höhe.

B 1.5 Anschlussgleis

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Anschlussgleisbetrieb.

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die der Deutschen Bahn AG gegenüber gemäß deren üblichen genormten Vertragsbedingungen übernommene Haftpflicht des Versicherungsnehmers (nicht jedoch eine darüber hinausgehende zusätzlich vereinbarte Haftung), soweit es sich um die Vertragsbedingungen der Rechtsvorgänger Deutsche Bundesbahn / Deutsche Reichsbahn handelt. Für neu mit den Bahndirektionen auf Landesebene getroffene Vereinbarungen besteht gleichermaßen Versicherungsschutz für vertraglich übernommene Verkehrssicherungspflichten, soweit sie nicht über die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts hinausgehen.

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - für die Haftpflicht wegen Wagenbeschädigung, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Versicherungsschutz für Schäden durch Be- und Entladen besteht ausschließlich im Rahmen der Position "Be- und Entladeschäden".

B 1.6 Ansprüche aus §§ 906, 1004 BGB, 14 BlmschG

Mitversichert sind Ansprüche gemäß §§ 906 II 2 BGB analog sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I 1 BGB und Ansprüche nach § 14 BlmschG.

B 1.7 Arbeits-, Liefergemeinschaften und Konsortien

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften - wobei Liefergemeinschaften und Konsortien wie Arbeitsgemeinschaften behandelt werden - auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeitsgemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen), folgende Bestimmungen:

B 1.7.1 Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten im Innenverhältnis aufgeteilt, tritt der Versicherer dann für den Schaden ein, wenn das Schadenereignis vom Versicherungsnehmer verursacht wurde.

B 1.7.2 Sind die Aufgaben im Innenverhältnis nicht aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, bleibt die Ersatzpflicht des Versicherers auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die Schaden verursachenden Personen oder Sachen angehören. Ist eine quotenmäßige Aufteilung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.

B 1.7.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

B 1.7.4 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

B 1.7.5 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen darüber hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

B 1.7.6 Versicherungsschutz im Rahmen der vorstehenden Bedingungen besteht auch für die Arbeitsgemeinschaft selbst.

B 1.8 Auslandsrisiken

Ausland im Sinne dieses Vertrages sind alle Länder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

B 1.8.1 Weltweit eintretende Versicherungsfälle:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, Symposien und Kongressen;
- durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
- durch Arbeiten oder sonstige Leistungen des Versicherungsnehmers im Inland, ohne dass er im Zusammenhang damit Erzeugnisse ins Ausland geliefert hat oder hat liefern lassen.

B 1.8.2 Weltweit, jedoch außerhalb USA, US-Territorien und Kanada eintretende Versicherungsfälle:

Zusätzlich eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen weltweit, jedoch außerhalb USA, US-Territorien und Kanada eintretender Versicherungsfälle

- durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
- aus Bau-, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten, auch Inspektionen, Kundendienst oder sonstigen Leistungen.

B 1.8.3 Betriebsstätten/Niederlassungen im Ausland:

Der Versicherungsschutz für im Ausland belegene rechtlich selbständige Betriebsstätten richtet sich - soweit für deren Mitversicherung eine besondere Vereinbarung getroffen wurde - zusätzlich insbesondere nach den Teilen A "Allgemeine Bestimmungen" und "Master Cover (MC) für Auslandsgesellschaften".

Abweichend von Teil A Ziffer 2.1 sind rechtlich unselbständige Betriebsstätten im Ausland mitversichert (ausgenommen Betriebsstätten in den USA/US-Territorien und Kanada).

B 1.8.4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die in Teil A unter der Position "Leitende Personen/gesetzliche Vertreter" genannten Personen aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB); Darüber hinaus besteht bei Arbeitsunfällen Versicherungsschutz für Regressansprüche von ausländischen Trägern der Arbeitsunfallversicherung (vgl. Ziffer 7.9 AHB) innerhalb der EU;
- nach den Artikeln 1792 ff und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- für die der Versicherungsnehmer im jeweiligen Land eine Pflichtversicherung abzuschließen hat;
- wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreiks, illegalen Streiks oder unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

B 1.8.5 Kosten und Selbstbeteiligung bei Versicherungsfällen im Ausland:

Im Rahmen des Versicherungsschutzes für Auslandsrisiken gelten neben den sonstigen Vertragsbestimmungen insbesondere die Positionen "Kosten bei Versicherungsfällen im Ausland" und "Selbstbeteiligung bei Versicherungsfällen in USA, US-Territorien und Kanada" in Teil A.

B 1.9 Auslösung von Fehlalarm

Mitversichert sind - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - Ansprüche (auch öffentlich-rechtliche) wegen Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm bei Dritten (z.B. Einsatzkosten für Rettungs-/Wach- und sonstige Dienste).

Soweit dies im Vorblatt vermerkt ist, gilt für diese Position ein Sublimit und eine Selbstbeteiligung in der dort genannten Höhe.

B 1.10 Be- und Entladeschäden

B 1.10.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- oder Wasserfahrzeugen sowie Containern durch oder beim Be- und Entladen, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge - zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

B 1.10.2 Für Schäden an der Ladung von Land- oder Wasserfahrzeugen sowie Containern durch oder beim Be- oder Entladen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht insoweit Versicherungsschutz, als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist oder
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

B 1.10.3 Für Be- und Entladeschäden an zur Lohnbearbeitung übernommenen Sachen besteht jedoch Versicherungsschutz im Rahmen der Position 'Tätigkeitsschäden an zur Lohnbearbeitung übernommenen Sachen'.

B 1.10.4 Soweit dies im Vorblatt vermerkt ist, gilt für diese Position ein Sublimit und eine Selbstbeteiligung in der dort genannten Höhe.

B 1.11 Betriebsveranstaltungen, -sportgemeinschaften und Sozial- und Sicherheitseinrichtungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

B 1.11.1 aus Sozialeinrichtungen (wie Betriebskantinen, Erholungsheimen, Kindergärten, Sportanlagen) für Betriebsangehörige, auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch Betriebsfremde genutzt werden; sowie aus den Sicherheitseinrichtungen des Versicherungsnehmers (z.B. Werksfeuerwehr); aus dem behördlich erlaubten Besitz und dem Überlassen von Schusswaffen und Munition an Betriebsangehörige für dienstliche Zwecke sowie aus dem dienstlichen Gebrauch der Waffen (nicht jedoch bei Führen oder Gebrauch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen).

B 1.11.2 aus Sanitätsstationen und der Verwendung von medizinischen Apparaten und Geräten sowie aus der Beschäftigung von Betriebsärzten und Sanitätspersonal;

B 1.11.3 aus Betriebssportgemeinschaften und aus Betriebsveranstaltungen (z.B. Betriebsbesichtigungen, Betriebsausflügen und -feiern). Mitversichert ist insoweit auch die Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung in oder der Teilnahme an diesen, soweit nicht das private Haftpflichtrisiko betroffen ist.

B 1.12 Energieerzeugung und -nutzung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung

- von erneuerbaren Energien, sofern es sich handelt um Fotovoltaik, Solarthermie, Geothermie, on-shore Wind-/ Wasserenergie, nicht jedoch Biogasanlagen;
- von konventioneller Energie (z.B. Blockheizkraftwerke) zur überwiegenden Eigennutzung auf dem versicherten Betriebsgrundstück,

sofern für die Anlagen keine förmliche Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzgesetz, keine Genehmigungspflicht nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder dem Bundesberggesetz notwendig ist.

Mitversichert sind auch dafür gesondert gegründete Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer einen Kapital- oder Stimmrechtsanteil von mehr als 50 % hält. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer die unternehmerische Führung übernimmt und sein Kapital- oder Stimmrechtsanteil geringer ist.

Mitversichert ist auch die Abgabe dieser Energie an Dritte, soweit keine Lieferverpflichtung besteht.

B 1.13 Energie- und Wassermehrkosten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus erhöhtem Energie-/ Wasserverbrauch oder erhöhten Energie-/Wasserkosten aufgrund mangelhaft durchgeführter Installationen. Diese Schäden gelten als Sachschäden im Sinne dieses Vertrages. Ausgeschlossen sind Ansprüche infolge Nichtauswirkung von Energiesparmaßnahmen.

B 1.14 Gegenseitige Ansprüche

B 1.14.1 Gegenseitige Ansprüche versicherter Unternehmen

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 und 7.5 AHB - gegenseitige gesetzliche Haftpflichtansprüche zwischen mehreren Versicherungsnehmern gemäß Ziffer 3 des Vorblattes wegen Personen- und Sachschäden - insoweit auch abweichend von Ziffer 7.4 (2) AHB. Ausgeschlossen bleiben Mietsachschäden, Schlüssel-/ Code-Kartenschäden, Schäden durch Dienstleistungen im Zusammenhang mit elektronischer Datenverarbeitung (z.B. Datenorganisation, -erfassung, -verwaltung, -übertragung, -sicherung, -speicherung) und - soweit mitversichert - die Deckungserweiterungen zum Produkthaftpflichtrisiko in Teil C Ziffer 1.1.3 und Ziffer 4.2 ff.

B 1.14.2 Gegenseitige Ansprüche mitversicherter Personen

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 und 7.5 AHB - gegenseitige gesetzliche Haftpflichtansprüche zwischen mitversicherten Personen wegen

- Personenschäden aus betrieblichen Tätigkeiten unter der Voraussetzung, dass der den Schaden verursachende Betriebsangehörige (Schädiger) nicht das Haftungsprivileg gem. § 105 Sozialgesetzbuch VII genießt, z.B. weil es sich nicht um einen in demselben Betrieb tätigen Betriebsangehörigen handelt oder kein Arbeitsunfall bzw. keine Berufskrankheit vorliegt;
- Sachschäden mit einem Schadensbetrag oberhalb der hierfür im Vorblatt ("Sonstige deckungserhebliche Beiträge") genannten Summe.

B 1.14.3 Gegenseitige Ansprüche gesetzlicher Vertreter

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 und 7.5 AHB - gegenseitige gesetzliche Haftpflichtansprüche zwischen Betriebsangehörigen (gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers, Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes betraut sind, Mitglieder des Aufsichtsrates oder sonstiger Aufsichtsgremien z.B. Beiräte) sowie ihren Angehörigen wegen Personen- und Sachschäden, wenn der Betriebsangehörige für das den Anspruch auslösende Ereignis im Betrieb keine Verantwortung/Mitverantwortung zu tragen hat.

B 1.14.4 Ausgenommen hiervon sind Geld, bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen und sonstige Wertsachen.

B 1.15 Haus- und Grundbesitz, Vertragl. Übernahme der Verkehrssicherungspflicht

B 1.15.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken (nicht jedoch Luftlandeplätzen), Gebäuden und Räumlichkeiten, die im Rahmen des versicherten Risikos oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers oder seiner Betriebsangehörigen genutzt werden (unabhängig davon, ob diese auch an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden).

Dabei ist auch mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten; (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) auf diesen Grundstücken;
- als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

B 1.15.2 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts seines jeweiligen Vertragspartners (Vermieters, Verleihers, Verpächters oder Leasinggebers) in dieser Eigenschaft.

B 1.16 Kraftfahrzeuge einschl. selbstfahrender Arbeitsmaschinen und Anhänger

B 1.16.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Eigentum, Besitz, Halten oder Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:

- Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeugen (auch Gabelstaplern) einschließlich selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.
- nicht zulassungspflichtige Kfz-Anhänger (auch Wechselbrücken und Auflieger) .

Hinweis: Dieser Versicherungsschutz entspricht nicht den Anforderungen der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeuge gemäß § 1 PflVG. Bei Bedarf ist hierfür der Abschluss einer gesonderten Kraftfahrthaftpflichtversicherung nötig.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen besteht, gehen diese vor.

Abweichend von Ziffer 4.3 (1) AHB gilt für diese Risiken die Vorsorgeversicherung.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei,

- wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat oder
- wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht hat.

Gegenüber dem Versicherungsnehmer bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn dieser

- das Vorliegen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden annehmen durfte oder
- den Gebrauch des Kfz durch den unberechtigten Fahrer nicht bewusst ermöglicht hat.

B 1.16.2 Gebrauch fremder Kraftfahrzeuge

Mitversichert sind - in teilweiser Änderung von Ziffer 1.16 - gesetzliche Ansprüche oder Pflichten aus dem Gebrauch von zulassungs- oder versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern, wenn sie gegen

- den Versicherungsnehmer gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen ist und auch nicht Eigentum des Versicherungsnehmers ist oder von ihm geleast wurde;
- mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommene Person zugelassen und auch nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder dieser mitversicherten Person ist oder von ihnen geleast wurde.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- die Versicherungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder
- der Versicherungsnehmer/die Mitversicherten durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht geschützt werden oder
- der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche wegen Obliegenheitsverletzungen im Schadenfall) oder
- keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder Mitversicherte ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung angenommen hat oder
- die Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung keinen ausreichenden Versicherungsschutz für Einwirkungen auf die Umwelt bietet oder
- der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

Schäden an den Fahrzeugen, deren Gebrauch durch den Versicherungsnehmer/die mitversicherte Person die vorerwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

B 1.17 Leitungsschäden

B 1.17.1 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Leitungen.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Leitungen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Leitungen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Leitungen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Leitungen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Bestimmungen der Ziffer 1.2 AHB und der Ziffer 7.8 AHB bleiben bestehen.

B 1.17.2 Soweit dies im Vorblatt vermerkt ist, gilt für diese Position eine Selbstbeteiligung in der dort genannten Höhe. Diese Selbstbeteiligung erstreckt sich nicht auf etwaige Folgeschäden aus Schäden an Leitungen.

B 1.18 Löschung und Beschädigung von verkörpertem Daten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Löschung oder Beschädigung von Daten Dritter -sofern dies nicht durch Computerviren oder andere Sabotageprogramme geschieht (dafür besteht Versicherungsschutz über den Teil Internethaftpflichtversicherung). Diese Schäden werden als Sachschäden behandelt, die Auschlussbestimmungen der Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 AHB gelten als gestrichen.

Tätigkeitsschäden im Sinne von Ziffer 7.7 AHB, die zu derartigen Schäden führen, z.B. bei Implementierung, Integration oder Migration gelten als mitversichert.

Soweit dies im Vorblatt vermerkt ist, gilt für diese Position ein Sublimit und eine Selbstbeteiligung in der dort genannten Höhe.

B 1.19 Mangelbeseitigungsnebenkosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wieder herzustellen.

Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Falle nicht gedeckt die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

B 1.20 Medienverluste

Eingeschlossen sind auch Haftpflichtansprüche, die wegen des Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen erhoben werden, weil die zur Lagerung oder Beförderung dieser Medien vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder montierten Rohrleitungen bzw. Behältnisse fehlerhaft bzw. vom Versicherungsnehmer fehlerhaft montiert, installiert oder gewartet worden sind.

Der Versicherungsschutz wird insoweit auf die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen von diesen Sachen ausgedehnt.

B 1.21 Messen, Ausstellungen, Produktvorführungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der

- Teilnahme an Ausstellungen und Messen, Symposien und Kongressen im Inland. Der Versicherungsschutz für die Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Symposien und Kongressen im Ausland richtet sich ausschließlich nach der Position "Auslandsschäden";
- Veranstaltung von Betriebsbesichtigungen und Produktvorführungen.

B 1.22 Mietsachschäden (außer Brand- und Explosionsschäden)

B 1.22.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden

B 1.22.1.1 anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen gemieteten Räumen und deren Ausstattung und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;

B 1.22.1.2 an für sonstige betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden oder Räumen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Leitungswasser oder - insoweit abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Abwässer.

B 1.22.1.3 an für sonstige betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden oder Räumen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch sonstige Ursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung; Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- oder Warmwasserbereitungsanlagen, Elektro- und Gasgeräten, Glasschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

B 1.22.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers oder deren Angehörigen im Sinne von Ziffer 7.5 AHB, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat oder deren Angehörigen im Sinne von Ziffer 7.5 AHB, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

B 1.22.3 Soweit dies im Vorblatt vermerkt ist, gelten für diese Positionen die Sublimits und Selbstbeteiligungen in der dort genannten Höhe.

B 1.23 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.14 und Ziffer 7.10 (b) AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstückes (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen) oder Erdbeben sowie Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

Hinsichtlich Sachschäden an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden gilt dies jedoch nur, wenn es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflichtversicherung.

B 1.24 Strahlenrisiken

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.12 AHB und Ziffer 7.10 (b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen - auch wenn es sich um Schäden durch Umwelteinwirkungen handelt -

- aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- aus Besitz und Verwendung von Röntengeräten und Störstrahlern.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden wegen Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflichtversicherung.

B 1.25 Tätigkeitsschäden

B 1.25.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten benutzt hat;
- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

B 1.25.2 Die Bestimmungen der Ziffer 1.2 AHB und der Ziffer 7.8 AHB bleiben bestehen.

B 1.25.3 Ausgeschlossen bleiben im Rahmen dieser Position Ansprüche wegen

- Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben, oder die von ihm übernommen wurden.

B 1.25.4 Für Be- und Entladeschäden an Transportmitteln sowie Containern und deren Ladung und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der Position "Be- und Entladeschäden".

B 1.25.5 Für Tätigkeitsschäden nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung sonstiger Leistungen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden richtet sich der Versicherungsschutz nach Teil C, Position "Tätigkeitsfolgeschäden".

B 1.25.6 Soweit dies im Vorblatt vermerkt ist, gelten für diese Positionen ein Sublimit und eine Selbstbeteiligung in der dort genannten Höhe.

B 1.26 Tätigkeitsschäden an zur Lohnbearbeitung übernommenen Sachen außerhalb der unmittelbaren Bearbeitung

B 1.26.1 Soweit nicht bereits nach den Bestimmungen zu Tätigkeitsschäden Versicherungsschutz besteht, ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung oder Vernichtung von fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken übernommen hat und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern der Schaden nicht bei dem unmittelbaren Bearbeitungsvorgang entstanden ist.

Zum unmittelbaren Bearbeitungsvorgang gehören beispielsweise nicht vor- oder nachgelagerte Verpackungstätigkeiten, Transporttätigkeiten oder die Lagerung dieser Sachen.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB und der Ziffer 7.8 AHB bleiben bestehen.

B 1.26.2 Soweit dies im Vorblatt vermerkt ist, gelten für diese Position ein Sublimit und eine Selbstbeteiligung in der dort genannten Höhe.

B 1.27 Tätigkeitsschäden und Mietsachschäden an fremden beweglichen Sachen (außer Brand-/Explosionsschäden)

B 1.27.1 Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.6 und 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an fremden beweglichen Sachen (z.B. Arbeitsgeräte, -vorlagen, Werkzeuge oder sonstige Hilfsmittel), die der Versicherungsnehmer für seine berufliche oder betriebliche Tätigkeit gemietet/ gepachtet (nicht geleast) oder geliehen hat und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- durch Brand oder Explosion; hierfür richtet sich der Versicherungsschutz nach dem Teil 'Umweltkompaktversicherung';
- an versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers oder deren Angehörigen im Sinne von Ziffer 7.5 AHB, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat oder deren Angehörigen im Sinne von Ziffer 7.5 AHB, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

B 1.27.2 Soweit dies im Vorblatt vermerkt ist, gelten für diese Position ein Sublimit und eine Selbstbeteiligung in der dort genannten Höhe.

B 1.28 Tiere

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem nach Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen oder von Behörden erlaubten oder nicht erlaubnisbedürftigem Halten von Tieren für betriebliche Zwecke einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters.

B 1.29 Unterfangungs- und Unterfahrungsschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.7, Ziffer 7.10 (b) und Ziffer 7.14 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Bestimmungen der Ziffer 1.2 und der Ziffer 7.8 AHB bleiben bestehen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflichtversicherung.

B 1.30 Vermögensschäden/Datenschutzrisiko

Die Regelungen im Rahmen dieser Position gelten nicht für Teil C "Produkthaftpflichtrisiko" sowie für die Umwelt-Haftpflichtversicherung und die Internet-Haftpflichtversicherung.

B 1.30.1 Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

B 1.30.1.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

B 1.30.1.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

B 1.30.1.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

B 1.30.1.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

B 1.30.1.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

B 1.30.1.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

B 1.30.1.7 aus Rationalisierung, Automatisierung, Auskunftserteilung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung oder Bereitstellung elektronischer Daten.

Siehe jedoch die untenstehende Position "Datenschutzrisiko";

B 1.30.1.8 aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

B 1.30.1.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- oder Kostenanschlägen;

B 1.30.1.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemaliges oder gegenwärtiges Mitglied von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsratsgremien/-organen im Zusammenhang stehen;

B 1.30.1.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

B 1.30.1.12 aus Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen;

B 1.30.2 Datenschutzrisiko

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.16 AHB und der entsprechenden Ausschlussbestimmung in der vorstehenden Position "Vermögensschäden" ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten. Eingeschlossen sind insoweit - abweichend von Ziffer 7.4 (3) AHB - auch gesetzliche Haftpflichtansprüche von Betriebsangehörigen untereinander.

B 1.30.3 Persönlichkeits- und Namensrechte

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten.

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Voraussetzung für die Leistung des Versicherers ist, dass der Versicherer vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird. Auf Ziffern 25.4 und 25.5 AHB wird hingewiesen.

Für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung von Vorschriften zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der Position 'AGG - Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz'.

B 1.30.4 Es gilt die im Vorblatt vermerkte Höchstersatzleistung je Versicherungsfall.

B 1.31 Vertragliche Haftung

B 1.31.1 Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern uns die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und ihm die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend seiner Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren am Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit verletzt, gilt Ziffer 26 AHB.

B 1.31.2 Vereinbarungen zu Schienenfahrzeugen, Bahn- und Hafenanlagen

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus Vereinbarungen im Zusammenhang mit Schienenfahrzeugen, Bahnanlagen und genormten Verträgen über die Benutzung von Hafenanlagen. Versicherungsschutz für vertraglich übernommene Verkehrssicherungspflichten für den Anschlussgleisbetrieb besteht ausschließlich im Rahmen der Position "Anschlussgleisbetrieb".

B 1.31.3 Genormte Verträge mit Behörden u.ä., Gestattungsverträge

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus Verträgen genormten oder üblichen Inhalts mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder aus sogenannten Gestattungs- und Einstellverträgen.

B 1.31.4 Übernahme der gesetzlichen Haftpflicht Dritter

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht Dritter, soweit sich die Haftungsübernahme auf solche Ansprüche beschränkt, die ihre Ursache im ursprünglichen Verantwortungsbereich des Versicherungsnehmers (vor Haftungsübernahme) haben. Etwaige Regressansprüche gegenüber dem von der Haftung freigestellten Dritten bleiben von dieser Regelung unberührt, sofern es sich um Regressansprüche wegen Mitverschuldens/Mitursächlichkeit des freigestellten Dritten handelt.

Regelungen zur kaufmännischen Rügepflicht oder Gewährleistungsfristverlängerung bleiben von der Haftungsübernahme unberührt (vgl. hierzu Teil C, Position "kaufmännische Prüf- und Rügepflicht").

B 1.32 Werbeeinrichtungen, Verkaufsstellen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz oder der Unterhaltung von Werbeeinrichtungen und Verkaufsstellen.

B 2 Ausschlüsse

B 2.1 Bergbaubetrieb, Bergschäden

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- oder Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

B 2.2 Besitz oder Betrieb von Bahnen/Teilnahme am Eisenbahnbetrieb

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen (außer Seil-, Schwebe- und Feldbahnen zur Beförderung von Sachen auf Betriebsgrundstücken) sowie aus der selbständigen und nicht selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

B 2.3 Elektromagnetische Felder

Nicht versichert sind Ansprüche gegen Mobilfunkendgerätehersteller und Betreiber von Mobilfunknetzen wegen Personenschäden, die durch von Mobilfunkendgeräten und -netzen ausgehende elektromagnetische Felder (EMF) verursacht wurden.

Importeure von Mobilfunkendgeräten in die EU sind Mobilfunkendgeräteherstellern gleichgestellt.

B 2.4 Entschädigungen mit Strafcharakter

Nicht versichert sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

B 2.5 Geplante / konstruierte / überwachte Objekte

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden oder Fehlern an Bauwerken, Anlagen, anderen Sachen oder deren Teilen, wenn diese vom Versicherungsnehmer geplant oder konstruiert worden sind oder für die er die Bau-/Montageleitung auszuüben hat, sowie wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Soweit diese Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung oder der Lieferung erbracht werden, bleibt der Versicherungsschutz im Rahmen der sonstigen Vertragsbestimmungen bestehen.

B 2.6 Gentechnik-Risiken

Nicht versichert ist der Versicherungsnehmer als Betreiber einer gentechnischen Anlage oder aus der Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen im Sinne des Gentechnikgesetzes wegen Personen- und Sachschäden, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen.

B 2.7 Genetische Schäden

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten.

B 2.8 Grundwasser

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

B 2.9 Kommissionsware

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden an Kommissionsware und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

B 2.10 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge

Der folgende Ausschluss gilt nicht, soweit im Rahmen der vorstehenden Positionen "Kraftfahrzeuge einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen und Anhänger" sowie - falls vereinbart - der "Zusatz-Haftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk" Versicherungsschutz geboten wird.

B 2.10.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

B 2.10.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

B 2.10.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der vorgenannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

B 2.11 Luft- und Raumfahrzeuge

B 2.11.1 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

B 2.11.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert sind Ansprüche aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

B 2.12 Off-Shore-Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden aus

- Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen, sowie Wartungs-, Installations- und sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren.

Offshore-Anlagen sind im Meer/vor der Küste gelegene Risiken wie z.B. Ölplattformen, Bohrinnseln, Pipelines, Windenergieanlagen. Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut.

B 2.13 Sprengstoffe, Feuerwerke

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstalten oder Abbrennen von Feuerwerken.

B 2.14 Transportierte und eingelagerte Güter

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, die Gegenstand eines mit oder von dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Verkehrsvertrages (Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag) sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

B 3 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist gemäß Ziffer 1.1 AHB das Schadenereignis, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

C Produkthaftpflichtrisiko

C 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

C 1.1 Konventionelle Produkthaftpflichtrisiken

C 1.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

C 1.1.2 Mitversichert sind Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, die Kunden des Versicherungsnehmers durch Unterbrechung der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- oder Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden.

C 1.2 Tätigkeitsfolgeschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten genutzt hat;
- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Für Tätigkeitsfolgeschäden an zur Lohnbearbeitung übernommenen Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der Position 'Tätigkeitsschäden an zur Lohnbearbeitung übernommenen Sachen' in Teil B.

C 1.3 Strahlenschäden durch Produkte und Leistungen

C 1.3.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.12 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen.

Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

C 1.3.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht für Schäden, die durch

- den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

C 2 Zeitliche Geltung

C 2.1 Vorumsätze

Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche wegen Schäden durch Erzeugnisse, die vor Beginn dieses Vertrages ausgeliefert wurden.

C 2.2 Risikobegrenzung

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Schäden durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer vor Inkrafttreten dieses Vertrages nach USA, US-Territorien und Kanada ausgeliefert hat oder hat liefern lassen.

C 2.3 Schadenmeldefrist

Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer eintretenden Versicherungsfälle, die - unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten - dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

Diese fünfjährige Befristung des Versicherungsschutzes gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldet versäumt wurde.

Diese Regelung hat nur Gültigkeit für den Versicherungsschutz gemäß Ziffer 4.2 ff.

C 2.4 Versicherungsfälle vor Vertragsbeginn

Teilweise abweichend von Ziffer 1.1 AHB besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle gemäß Ziffer 4.2 ff., die vor Inkrafttreten dieses Vertrages eingetreten sind, wenn sie dem Versicherungsnehmer bis zum Abschluss dieses Vertrages weder bekannt noch infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt waren und für diese Schäden ausschließlich wegen einer zeitlichen Begrenzung im Vorvertrag, nicht aber aus sonstigen Gründen, kein Versicherungsschutz beim Vorversicherer besteht. Diese Schäden werden so behandelt, als wären sie im ersten Versicherungsjahr eingetreten.

C 3 Vertragliche Haftung

C 3.1 Gewährleistungsfristverlängerung

Teilweise abweichend von Ziffer 7.3 AHB besteht auch insoweit Versicherungsschutz nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen, als eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers aus Haftpflichtrisiken aufgrund einer vertraglich vereinbarten Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist auf 5 Jahre erfolgt.

Sind durch Gesetz längere Gewährleistungsfristen bestimmt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

C 3.2 Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - auch solche Haftpflichtansprüche, die aufgrund vertraglicher Abbedingung der kaufmännischen Prüf- und Rügepflicht der Abnehmer des Versicherungsnehmers gemäß § 377 HGB bzw. Art. 38, 39 UN-Kaufrecht oder vergleichbarer Bestimmungen eines ausländischen Rechts über die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, soweit

- der Versicherungsnehmer bzw. dessen Subunternehmer den Produkthanforderungen des Abnehmers entsprechende Warenausgangskontrollen durchführt und dokumentiert und
- die Pflicht der Abnehmer des Versicherungsnehmers auf unverzügliche Prüfung und Rüge von Identitäts- und Quantitätsmängeln, Transport- und Lagerungsschäden bei Wareneingang sowie auf unverzügliche Rüge von später entdeckten Mängeln unberührt bleibt.

C 3.3 Lieferkette

Vertreibt der Versicherungsnehmer seine Produkte auch über den Handel und besteht lediglich aufgrund der Zwischenschaltung einer oder mehrerer Händler für Ansprüche Dritter im Sinne von Ziffer 4.2 ff nur deshalb keine Haftung des Versicherungsnehmers aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts, so wird der Versicherer auf diesen Haftungseinwand verzichten, wenn der Versicherungsnehmer dies im Einzelfall ausdrücklich wünscht und er ohne Zwischenschaltung des Handels nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. insoweit deckungsunschädlich gestellten Modifikationen, insbesondere Gewährleistungsfristverlängerung, haften würde.

Alle übrigen deckungs- und haftungsrechtlichen Voraussetzungen bleiben unberührt, insbesondere auch eigene haftungsrechtliche Verantwortlichkeiten der Abnehmer oder Verarbeiter.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben insbesondere Ansprüche auf Nachbesserungen des Versicherungsnehmers (vgl. Ziffer 1.2 AHB bzw. Ziffer C.6.2.1) wie auch aus selbständigen Garantiezusagen des Versicherungsnehmers (Ziffer C.6.2.2).

C 3.4 Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf darin enthaltene Haftungsausschlüsse nicht berufen, wenn und soweit der Versicherungsnehmer das ausdrücklich wünscht und er nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

C 4 Deckungserweiterungen

C 4.1 Personen- und Sachschäden aus Fehlen vereinbarter Eigenschaften

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.3 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

C 4.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

C 4.2.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.2.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie die Falschlieferung stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich. Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

C 4.2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

C 4.2.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach den Ziffern 1 oder 4.1 besteht;

C 4.2.2.2 anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;

C 4.2.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziffer 6.3). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

C 4.2.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinnes), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 6.3). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;

C 4.2.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

C 4.3 Weiterver- oder -Bearbeitungsschäden

C 4.3.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.3.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2 AHB infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie die Falschlieferung stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

C 4.3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

C 4.3.2.1 Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;

C 4.3.2.2 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziffer 6.3). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

C 4.3.2.3 weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinnes), weil die weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 6.3). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

C 4.4 Aus- und Einbaukosten

C 4.4.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in den Ziffern 4.4.2 und 4.4.3 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie die Falschlieferung stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

C 4.4.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

C 4.4.2.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.

C 4.4.2.2 Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

C 4.4.3 Ausschließlich für die in Ziffer 4.4.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.4.1 - und insoweit abweichend von Ziffer 1 AHB Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

C 4.4.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

C 4.4.4.1 der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;

C 4.4.4.2 sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziffer 4.4 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen-, oder Wasserfahrzeugen sowie Kfz-Anhänger beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen sowie Kfz-Anhänger bestimmt waren;

C 4.4.4.3 Ziffer 6.3 eingreift.

C 4.5 Schäden durch mangelhafte Maschinen, -steuerungen u.ä. sowie Formen

C 4.5.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.5.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Produkten, die durch vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte, gelieferte, montierte oder gewartete Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten, montierten oder gewarteten Maschinen sowie die Falschlieferte stehen Mängeln in der Herstellung, Lieferung, Montage oder Wartung gleich.

Als Maschinen gelten auch Maschinenteile, Werkzeuge an Maschinen und Erzeugnisse der Steuer-, Mess- und Regeltechnik sowie Formen.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

C 4.5.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

C 4.5.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der mittels der Maschine hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach den Ziffern 1 oder 4.1 besteht;

C 4.5.2.2 anderer für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte nutzlos aufgewendeter Kosten;

C 4.5.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte oder für eine andere Schadenbeseitigung;

C 4.5.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinnes), weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden konnten;

C 4.5.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte ergebenden Produktionsausfalles. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

C 4.5.2.6 weiterer Vermögensnachteile, weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers mangelhaft hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte mit anderen Produkten verbunden, vermischt, verarbeitet (Ziffer 4.2) oder weiterverarbeitet oder -bearbeitet (Ziffer 4.3), eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen (Ziffer 4.4) werden. Dieser Versicherungsschutz wird im Umfang der vorgenannten Ziffern 4.2 ff. gewährt.

Soweit dies im Vorblatt vermerkt ist, gilt für diese Position ein Sublimit in der dort genannten Höhe.

C 4.6 Prüf- und Sortierkosten

Wenn Versicherungsschutz nach Ziffer 4.2 ff besteht, gilt:

C 4.6.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.6.2 und 4.6.3 genannten Vermögensschäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte die nach Ziffer 4.2 ff. versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.

C 4.6.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.

C 4.6.3 Ist jedoch zu erwarten,

dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht zuzüglich der nach Ziffer 4.2 ff. gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote

höher sind

als die nach Ziffer 4.2 ff gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht,

so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 4.2 ff. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produktes möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich, und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziffer 4.4, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 4.4. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

C 4.6.4 Ausschließlich für die in Ziffer 4.6.2 und 4.6.3 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.6.1 - und insoweit abweichend von Ziffern 1.1 und 1.2 AHB - Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung

einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

C 4.6.5 Auf Ziffer 6.3 wird hingewiesen.

C 5 Versicherungsfälle im Ausland sowie dort geltend gemachte Ansprüche

Für im Ausland eintretende Versicherungsfälle sowie für versicherte Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt neben den sonstigen Vertragsbestimmungen insbesondere Teil B, Position "Auslandsrisiken" und Teil A.

C 6 Ausschlüsse und Risikobegrenzungen

C 6.1 Für diesen Vertragsteil gelten auch die in Teil B dieses Vertrages unter Ziffer 2 ("Ausschlüsse") genannten nicht versicherten Tatbestände.

C 6.2 Weiterhin sind nicht versichert:

C 6.2.1 Ansprüche, soweit diese nicht in Ziffer 4 ausdrücklich mitversichert sind,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

C 6.2.2 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziffer 4 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten oder Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat.

C 6.2.3 Ansprüche wegen Schäden gemäß Ziffer 7.8 AHB.

C 6.2.4 Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Absatz 18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

C 6.2.5 Ansprüche aus

- Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten, (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen;

C 6.2.6 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Namensrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);

C 6.2.7 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;

C 6.2.8 Ansprüche wegen Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;

C 6.2.9 nur im Rahmen der Versicherung gemäß Ziffer 4.2 ff.:

C 6.2.9.1 Ansprüche wegen Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in Ziffer 4.2 ff. ausdrücklich mitversichert sind;

C 6.2.9.2 Ansprüche von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer unternehmerischen Leitung stehen;

C 6.2.9.3 Ansprüche, die zurückzuführen sind auf

- gentechnische Arbeiten,
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten,
- Erzeugnisse, die aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden;

C 6.2.9.4 Ansprüche wegen Schäden an Erzeugnissen, die entsprechend einer vom Versicherungsnehmer erteilten Lizenz hergestellt wurden.

C 6.2.10 Ansprüche wegen Personenschäden, die durch den Ge-/Verbrauch von Tabak, Tabakerzeugnissen und/oder Produkten, die in solchen Erzeugnissen enthalten sind, verursacht werden.

C 6.2.11 Ansprüche wegen Schäden am Bauobjekt und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer es gegenüber dem Besteller oder einem Dritten übernommen hat, die erforderliche Qualität des zu liefernden Frischbetons zu berechnen oder sonst wie zu bestimmen.

C 6.2.12 Ansprüche wegen Farbabweichungen und Verfärbungen.

C 6.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen Kosten gemäß

- Ziffer 4.2.2.3
- Ziffer 4.3.2.2
- Ziffer 4.4
- Ziffer 4.6

sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten im Rahmen von

- Ziffer 4.2.2.4
- Ziffer 4.3.2.3

die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

C 7 Versicherungsfall und Serienschaden

C 7.1 Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß Ziffer 1.1 AHB.

Bei

- Ziffer 4.4.3

ist es für den Versicherungsfall - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.

C 7.2 Der Versicherungsfall tritt ein bei:

C 7.2.1 Ziffer 4.2 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;

C 7.2.2 Ziffer 4.3 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse;

C 7.2.3 Ziffer 4.4 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;

C 7.2.4 Ziffer 4.5.2.1 bis 4.5.2.5 im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung der in Ziffer 4.5 genannten Sachen;

Ziffer 4.5.2.6 in den für Ziffer 4.2 bis 4.4 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die Regelung gemäß Ziffer 4.5.2.6 in Zusammenhang steht.

C 7.2.5 Ziffer 4.6 in den für Ziffer 4.2 bis 4.5 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die in Ziffer 4.6 geregelte Überprüfung in Zusammenhang steht.

C 7.3 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z.B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang oder
- aus Lieferung solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von Ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

C 8 Versicherungssumme / Jahreshöchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und -jahr ist festgesetzt auf den im Vorblatt genannten Betrag.

Für die Deckungserweiterungen gemäß Ziffer 4.2 ff besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden bis zur Höhe des im Vorblatt genannten Sublimits.

C 9 Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall den im Vorblatt genannten Umfang an der Schadensersatzleistung selbst zu tragen.

C 10 Vorsorgeversicherung

Für die Deckungserweiterungen gemäß Ziffer 4.2 ff besteht für Risiken, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen (Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 3.1 (3) und Ziffer 4 AHB) Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden bis zur Höhe des im Vorblatt genannten Sublimits für die Deckungserweiterungen gemäß Ziffer 4.2 ff..

D Umwelt-Haftpflichtversicherung (Umwelt-Kompaktversicherung)

D 1 Gegenstand der Versicherung

D 1.1 Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung.

Eingeschlossen ist gemäß Ziffer 2.1 AHB die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten oder ausgeübten Gewerbebetrieb oder wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder - befugnissen durch Umwelteinwirkung. Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

D 1.2 Ein Schaden entsteht durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben. Schäden durch Brand oder Explosion gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung.

D 1.3 Die Vertragsbestimmungen gemäß Teil B gelten mit Ausnahme von Ziffer B 3 auch für Teil D.

D 1.4 Für Versicherungsfälle im Ausland oder bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten insbesondere die Regelungen zu Auslandsrisiken in Teil B und Teil A Ziffer 6.

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen im europäischen Ausland eintretender Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer versicherten Anlage im Sinne von Ziffer 2 in der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen sind. Nicht versichert sind Anlagen im Ausland.

D 2 Umfang der Versicherung

Im Rahmen der Bedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auf

D 2.1 alle Anlagen oder Risiken des Versicherungsnehmers mit Ausnahme

D 2.1.1 der Lagerung in Anlagen mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 1.000 l Heizöl und Kraftstoff je Betriebsgrundstück;

D 2.1.2 der Lagerung von insgesamt mehr als 10 Tonnen Altöl, gefährlicher Stoffe oder gefährlicher Zubereitungen je Betriebsgrundstück (die Lagerung von Heizöl und Kraftstoff richtet sich nach Ziffer D 2.1.1). Als gefährlich gelten Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des § 3 a Chemikaliengesetz;

D 2.1.3 der Direkteinleitung (Einbringen, Einwirken) von Stoffen in ein Gewässer sowie des Betriebens von Klärwerken oder Abwasserbehandlungsanlagen; eingeschlossen sind jedoch das Betreiben von oder die Direkteinleitung über Leichtstoff- oder Schwerstoffabscheider;

D 2.1.4 von Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen sowie Deponien;

D 2.1.5 von Anlagen, die in einem förmlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) zu genehmigen sind oder einer Deckungsvorsorge unterliegen.

Für die Lagerung von Heizöl oder Kraftstoffen über die in Ziffer D 2.1.1 angegebenen Mengen kann nach gesonderter Vereinbarung (Dokumentierung im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen) Versicherungsschutz vereinbart werden.

Für die übrigen nicht mitversicherten Anlagen oder Risiken (Ziffer D 2.1.2 - D 2.1.5) kann in einem gesonderten Versicherungsvertrag Versicherungsschutz vereinbart werden.

D 2.2 die Verwendung von Stoffen im räumlichen oder gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen/Risiken (z.B. innerbetrieblicher Transport vom Lager zum Einsatzort) oder auf Stoffe, die in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein;

D 2.3 die Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von in Ziffer 7.10 (b) (2) 2. Absatz AHB beschriebenen Anlagen oder ersichtlich für solche Anlagen bestimmte Teile, wenn Sie nicht selbst Inhaber der Anlagen sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den dort genannten Voraussetzungen ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen Sie bestehen (**Umwelt-Regressrisiko**);

Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer im Rahmen der vorgenannten Tätigkeiten während der Errichtung, des Probetriebes oder der Inbetriebnahme vorübergehend Inhaber solcher Anlagen ist.

D 2.4 - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - Schäden durch Brand oder Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden (**Mietsachschäden durch Brand oder Explosion**)

D 2.4.1 anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen gemieteten Räumen und deren Ausstattung;

D 2.4.2 an für sonstige betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten (nicht geleasten) Gebäuden oder Räumen.

D 2.4.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers oder deren Angehörigen im Sinne von Ziffer 7.5 AHB, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat oder deren Angehörigen im Sinne von Ziffer 7.5 AHB, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- die als Rückgriffsansprüche unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallen.

D 2.4.4 Soweit dies im Vorblatt vermerkt ist, gelten für diese Position ein Sublimit und eine Selbstbeteiligung in der dort genannten Höhe.

D 2.5 Tätigkeitsschäden und Mietsachschäden an fremden beweglichen Sachen (Brand-/Explosionsschäden)

D 2.5.1 Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.6 und 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an fremden beweglichen Sachen (z.B. Arbeitsgeräte, -vorlagen, Werkzeuge oder sonstigen Hilfsmittel), die der Versicherungsnehmer für seine berufliche oder betriebliche Tätigkeit gemietet/gepachtet (nicht geleast) oder geliehen hat, und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- an versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers oder deren Angehörigen im Sinne von Ziffer 7.5 AHB, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat oder deren Angehörigen im Sinne von Ziffer 7.5 AHB, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital verbunden sind, oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

D 2.5.2 Soweit dies im Vorblatt vermerkt ist, gelten für diese Position ein Sublimit und eine Selbstbeteiligung in der dort genannten Höhe.

D 3 Erhöhungen/Erweiterungen/Vorsorgeversicherung

Der Versicherungsschutz erlischt für diejenigen versicherten Anlagen, die durch Erhöhung der Lagermenge oder Leistungsgrenzen den Ausnahmen gemäß den Ziffern D 2.1.1 - D 2.1.5 zuzuordnen sind; die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (2) AHB über Erhöhungen oder Erweiterungen sowie der Ziffern 3.1 (3) und 4 AHB über die Vorsorgeversicherung finden insoweit keine Anwendung.

D 4 Regelungen zum Versicherungsfall

D 4.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziffer D 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

D 4.2 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

D 4.2.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer D 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

D 4.2.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer D 4.2.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

D 4.2.3 Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer D 4.2 vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen voll ersetzt, falls er

D 4.2.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat

oder

D 4.2.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat. Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

D 4.2.4 Liegen die Voraussetzungen der Ziffer D 4.2.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

D 4.2.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres bis zu dem im Vorblatt genannten Betrag je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis zu dem an gleicher Stelle im Vorblatt genannten Betrag ersetzt. Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen den im Vorblatt genannten Anteil selbst zu tragen.

D 4.2.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer D 4.2.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer D 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrich-

tungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

D 5 Ausschlüsse

Für diesen Vertragsteil gelten auch die in Teil B dieses Vertrages unter Ziffer 2 ("Ausschlüsse") genannten nicht versicherten Tatbestände.

Weiterhin sind nicht versichert - wobei Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer D 4.2 wie Ansprüche wegen Schäden behandelt werden - Ansprüche

D 5.1 wegen Schäden durch Verschütten, Abtropfen, Abfließen, Verdampfen, Verdunsten wassergefährdender Stoffe oder ähnliche Vorgänge, wenn dabei wassergefährdende Stoffe in den Boden oder ein Gewässer gelangen, es sei denn, dass solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;

D 5.2 wegen Schäden durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen; es sei denn, Sie erbringen den Nachweis, dass Sie nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkung unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen mussten;

D 5.3 wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;

Dies gilt nicht, sofern der unmittelbare Vorversicherer der Umwelt-Haftpflichtversicherung ausschließlich wegen Ablauf der Nachhaftungsfrist seines Vertrages keine Deckung zu gewähren hat. Versicherungsfälle nach Ablauf der Nachhaftungsfrist des Vorversicherers gelten als im ersten Versicherungsjahr dieses Vertrages eingetreten;

D 5.4 wegen Schäden, für die Versicherungsschutz nach früheren Versicherungsverträgen besteht oder hätte vereinbart werden können;

D 5.5 wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;

D 5.6 wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (ausgenommen Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Dieser Ausschluss kommt im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer D 2.3 "Umwelt-Regressrisiko" nicht zur Anwendung;

D 5.7 wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle

- ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung
- ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage,
- unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage, oder seines Personals
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration
- an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist, zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden;

D 5.8 gegen die Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie

- bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen
- bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;

D 5.9 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation auftreten;

D 5.10 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

D 5.11 wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

D 5.12 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

D 6 Versicherungssumme/ Maximierung/ Serienschäden/ Kumulfall/ Selbstbeteiligung

D 6.1 Versicherungssumme/ Maximierung

Es gilt die im Vorblatt ausgewiesene Versicherungssumme.

Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die im Vorblatt angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

D 6.2 Serienschäden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung und der Nachhaftung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung,
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

Die Regelung gilt sinngemäß auch für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer D 4.2 dieses Vertragsteiles.

D 6.3 Kumulfall

Besteht für mehrere, auf derselben Ursache beruhende Versicherungsfälle für einen Versicherungsnehmer Versicherungsschutz sowohl im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung gemäß Teil A und B dieses Vertrages, als auch im Rahmen der Umwelthaftpflichtversicherung und/oder einer eigenständigen Umwelthaftpflichtversicherung, liegt ein Kumulfall vor. Dies gilt auch, wenn für den betreffenden Versicherungsfall im Rahmen des Vertragsteiles zum Umwelthaftpflichtrisiko mehrere Versicherungssummen zur Verfügung stehen.

In diesem Kumulfall beschränkt sich die Gesamtleistung des Versicherers aus dieser Versicherung auf die höhere der je Versicherungsfall vereinbarten Versicherungssummen. Bei gleich hohen Versicherungssummen besteht Versicherungsschutz bis zur Höhe einer Versicherungssumme.

Eine sich aus einer Grund- und einer Anschlussversicherung zusammensetzende Versicherungssumme gilt als eine Versicherungssumme im Sinne von Absatz 1.

Im Kumulfall gelten die Versicherungsfälle als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

Resultiert ein Versicherungsfall im Sinne des vorstehend dargestellten Kumulfalles aus dem störungsfreien Normalbetrieb einer Anlage, so beschränkt sich die Gesamtleistung des Versicherers aus dieser Versicherung abweichend von der vorstehend getroffenen Regelung generell auf die im Vertragsteil zum Umwelthaftpflichtrisiko und/oder einer eigenständigen Umwelthaftpflichtversicherung für diesen Fall vereinbarte Versicherungssumme.

Ist für den Versicherungsfall sowohl in der Betriebshaftpflichtversicherung als auch in den Umwelt-Haftpflichtversicherungen eine Selbstbeteiligung vereinbart, kommt im Kumulfall die höchste der Selbstbeteiligungen zur Anwendung. Ist nur in einem der Vertragsteile bzw. Verträge eine Selbstbeteiligung vereinbart, kommt diese zur Anwendung.

D 6.4 Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall die im Vorblatt genannte Selbstbeteiligung selbst zu tragen. Dies gilt nicht, soweit der festgestellte Schaden infolge von Brand oder Explosion eingetreten ist.

D 6.5 Nachhaftung

D 6.5.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 5 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

D 6.5.2 Die vorstehende Regelung zur Nachhaftung gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalles des versicherten Risikos abzustellen ist.

D 7 Versicherungsfälle im Ausland

Für im Ausland eintretende Versicherungsfälle gilt neben den sonstigen Vertragsbestimmungen insbesondere Teil B, Position "Auslandsrisiken" und Teil A.

Eingeschlossen sind darüber hinaus im Umfang von Ziffer D 1 - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer im Inland belegenen versicherten Anlage im Sinne der Ziffer 3.1 zurückzuführen sind.

Nicht versichert ist die Haftpflicht für im Ausland belegene Anlagen.

E Öko-Haftungsversicherung

E 1 Öko-Haftungsversicherung Baustein I

Für diesen Vertragsteil gelten ausschließlich die nachfolgenden Bestimmungen. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) finden keine Anwendung.

E 1.1 Gegenstand der Versicherung

E 1.1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung des Gewässers,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher zivilrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird. Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs- oder Berufs- Haftpflichtversicherung oder eine Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

E 1.1.2 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht

E 1.1.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

E 1.1.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

E 1.1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kfz oder Arbeitsmaschinen in dem Umfang, indem diese - in der mit der Allianz Vers. AG vereinbarten Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung - mitversichert sind.

E 1.2 Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken

Im Rahmen der Bedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus den Risiken gemäß Ziffer 1.2.1 - 1.2.8. Für Umweltschäden durch die nicht unter Ziffer 1.2.6 - 1.2.8 mitversicherten Anlagen/Risiken besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn dieser auf dem Vorblatt oder dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen im jeweiligen Baustein ausdrücklich erwähnt ist.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gemäß Ziffer 1.2.1 - 1.2.5 in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein. Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.2.1 - 1.2.5 bezieht sich auch auf Schäden, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

E 1.2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen), sofern auf dem Vorblatt ausdrücklich erwähnt bzw. in Ziffer 1.2.6 mitversichert. Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen und Einwirkungen auf Gewässer;

E 1.2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UmweltHG (UmweltHG- Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen und Einwirkungen auf Gewässer;

E 1.2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die einer förmlichen Genehmigungspflicht gemäß § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundesimmissionsschutz - Gesetz unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG - Anlagen handelt. Ausgenommen sind Abwasseranlagen und Einwirkungen auf Gewässer;

E 1.2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko), sofern nicht über Ziffer 1.2.6.3 mitversichert.

E 1.2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UmweltHG (Umwelt HG-Anlagen / Pflichtversicherung).

E 1.2.6 Öko-Kompaktversicherung
Als mitversichert gelten

E 1.2.6.1 die Lagerung von bis zu 1000 l Heizöl und Kraftstoff je Betriebsgrundstück;

E 1.2.6.2 die Lagerung von bis zu 10 Tonnen Altöl und gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitungen je Betriebsgrundstück (die Lagerung von Heizöl und Kraftstoff richtet sich nach Ziffer 1.2.6.1). Als gefährlich gelten Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des § 3 a Chemikaliengesetz;

E 1.2.6.3 das Betreiben von und die Direkteinleitung über Leichtstoff- oder Schwerstoffabscheider;

E 1.2.6.4 Anlagen des Versicherungsnehmers, die in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) zu genehmigen sind. Diese Mitversicherung gilt jedoch nicht für jegliche Anlagen zur Verwertung und/oder Beseitigung von Abfällen. Dafür kann Versicherungsschutz ausschließlich über die ausdrückliche Mitversicherung des jeweiligen Grundstückes im Rahmen des Teils Umwelthaftpflichtversicherung vereinbart werden;

E 1.2.6.5 die Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von in Ziffer 1.2.1 bis 1.2.5 beschriebenen Anlagen oder ersichtlich für solche Anlagen bestimmte Teile, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den dort genannten Voraussetzungen ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen (**Umwelt-Regressrisiko**) ;

E 1.2.7 der Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 1.2.6.5 umfasst sind, nach Inverkehrbringen;

E 1.2.8 allen sonstigen Anlagen, Betriebseinrichtungen und Tätigkeiten auf eigenen und fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffern 1.2.1 - 1.2.6 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

E 1.3 Für welche Umweltschäden besteht Versicherungsschutz (Betriebsstörung)?

E 1.3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

E 1.3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer 1.2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer 1.2.8 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. Ziffer 1.2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionenfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

E 1.3.3 Einer Betriebsstörung im Sinne von 1.3.1 steht gleich:

Kontamination durch unbekannte Dritte, d.h. eine plötzliche und unfallartige sowie rechtswidrige Handlung unbekannter Dritter, wenn in deren Folge auf einem oder mehreren in diesem Vertrag versicherten Grundstück/en während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages-

- bei Vereinbarung des Teiles I (Öko II) eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder geschützte Tiere und Pflanzen im Sinne des USchadG entsteht oder
 - bei Vereinbarung auch des Teiles II (Öko II) schädliche Bodenveränderungen gemäß BBodSchG eintreten.
- Für derartige Handlungen unbekannter Dritter gilt der Ausschluss Ziff. 1.10.12 als gestrichen.

E 1.4 Leistungen der Versicherung

E 1.4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten. Berechtig sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

E 1.4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

E 1.4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

E 1.5 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 1.4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

E 1.5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern

E 1.5.1.1 die Kosten für die "primäre Sanierung", d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

E 1.5.1.2 die Kosten für die "ergänzende Sanierung", d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

E 1.5.1.3 die Kosten für die "Ausgleichssanierung", d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. "Zwischenzeitliche Verluste" sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht

entfaltet haben. Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 50 % der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.

E 1.5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

E 1.5.3 Die unter Ziffer 1.5.1 und Ziffer 1.5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 1.10.1 oder am Grundwasser gemäß Ziffer 1.10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert. Versicherungsschutz für derartige Schäden besteht nur bei der Vereinbarung des Versicherungsschutzes gemäß Ziffern 2 und 3 im jeweiligen Umfang.

E 1.6 Erhöhungen und Erweiterungen

E 1.6.1 Für Risiken gemäß Ziffer 1.2.1 bis Ziffer 1.2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßigen Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 1.2.1 bis Ziffer 1.2.6 versicherten Risiken.

E 1.6.2 Für Risiken gemäß Ziffer 1.2.6 bis Ziffer 1.2.8 umfasst der Versicherungsschutz die Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

E 1.6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 1.25 kündigen.

E 1.7 Neue Risiken

E 1.7.1 Für Risiken gemäß Ziffer 1.2.1 bis Ziffer 1.2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.

E 1.7.2 Für Risiken gemäß Ziffer 1.2.6 bis Ziffer 1.2.8, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gemäß Ziffer 1.7.2.3.

E 1.7.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

E 1.7.2.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

E 1.7.2.3 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung i. S. von Ziffer 1.7.2.2 auf den Betrag von 50 % der Versicherungssumme begrenzt, sofern nicht im Vorblatt oder im Versicherungsschein und seinen Nachträgen etwas anderes vereinbart ist.

E 1.7.2.4 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziffer 1.7.2.1 bis 1.7.2.3 gilt nicht für Risiken

1. aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
2. aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
3. die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
4. die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

E 1.8 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

E 1.9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

E 1.9.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

1. für die Versicherung nach den Risikobausteinen Ziffer 1.2.1 bis Ziffer 1.2.5 nach einer Betriebsstörung;
2. für die Versicherung nach Risikobaustein Ziffer 1.2.6.5 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
3. (für die Versicherung nach Risikobaustein Ziffer 1.2.7 nach einer Betriebsstörung bei Dritten - in den Fällen der Ziffer 1.3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
4. für die Versicherung nach Risikobaustein Ziffer 1.2.8 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in den Fällen der Ziffer 1.3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
5. in den Fällen der Ziffer 1.3.3 nach einer Betriebsstörung;
6. in den Fällen der Ziffer 1.3.4 nach einer Betriebsstörung beim Mieter;

Aufwendungen des Versicherungsnehmers - oder soweit versichert des Dritten gemäß (2) bis (4) - für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

E 1.9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen i. S. d. Ziffer 1.9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

E 1.9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

E 1.9.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

E 1.9.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

E 1.9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 1.9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziffer 1.9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 1.9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

E 1.9.5 Abweichend von Ziffer 1.9.4 Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 50 % der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden oder der vereinbarten pauschalen Versicherungssumme je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt, es sei denn, es ist auf dem Vorblatt oder im Versicherungsschein und seinen Nachträgen etwas anderes vereinbart. Dieser Beitrag bildet zugleich auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für ein Versicherungsjahr.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 250 EUR selbst zu tragen, es sei denn, es ist im Vorblatt oder im Versicherungsschein und seinen Nachträgen etwas anderes vereinbart.

E 1.9.6 Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebenden Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

E 1.9.7 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen i. S. v. Ziffer 1.9.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

E 1.10 Nicht versicherte Tatbestände

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

E 1.10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

Versicherungsschutz für derartige Schäden besteht nur bei der Vereinbarung des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 2 und 3 im jeweiligen Umfang.

E 1.10.2 am Grundwasser.

Versicherungsschutz für derartige Schäden besteht nur bei der Vereinbarung des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 2 und 3 im jeweiligen Umfang.

E 1.10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

E 1.10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

E 1.10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

E 1.10.6 die im Ausland eintreten (siehe aber Ziffer 1.13).

E 1.10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

E 1.10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

E 1.10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

E 1.10.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

E 1.10.11 die zurückzuführen sind auf

1. gentechnische Arbeiten,
2. gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
3. Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

E 1.10.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

E 1.10.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

E 1.10.14 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Eine Tätigkeit der in 1.10.14 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird. Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

E 1.10.15 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

E 1.10.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

E 1.10.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen

für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

E 1.10.18 durch Bergbaubetriebe i. S. d. BBergG.

E 1.10.19 die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

E 1.10.20 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

E 1.10.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

E 1.10.22 soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.

E 1.10.23 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

E 1.10.24 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

E 1.11 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschäden/Selbstbeteiligung

E 1.11.1 Es gelten die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen für diesen Baustein ausgewiesene Versicherungssumme je Versicherungsfall und Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

E 1.11.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziffer 1.5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn

zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder

- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

E 1.11.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer 1.5 versicherten Kosten 250 EUR selbst zu tragen, es sei denn, es ist im Vorblatt oder im Versicherungsschein und seinen Nachträgen etwas anderes vereinbart. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

E 1.11.4 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziffer 1.5 und Zinsen nicht aufzukommen.

E 1.12 Nachhaftung

E 1.12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

E 1.12.2 Die Regelung der Ziffer 1.12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risiko abzustellen ist.

E 1.13 Versicherungsfälle im Ausland

E 1.13.1 Versichert sind abweichend von Ziffer 1.10.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland i. S. d. Ziffer 1.2.1 bis Ziffer 1.2.5. (sofern diese versichert sind) sowie im Sinne der Ziffern 1.2.6 bis Ziffer 1.2.8 zurückzuführen sind.

Dies gilt für Tätigkeiten i. S. d. Ziffer 1.2.6 und Ziffer 1.2.7 nur, wenn die oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, und Symposien oder Kongressen;
- durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer diese dorthin hat liefern lassen oder liefern lassen;
- durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;
- aus Bau-, Montage-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten (auch Inspektionen oder Kundendienst) oder sonstige Leistungen.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1.1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

E 1.13.2 Ausgeschlossen sind, sofern keine Mitversicherung vereinbart ist, Umweltschäden, die von im Ausland belegenen Betriebsstätten z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl. Ausgehen bzw. in diesen Betriebsstätten eintreten.

E 1.13.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

E 1.14 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Ist kein Zeitpunkt vereinbart, beginnt der Versicherungsschutz mit Abschluss des Vertrags. Der Versicherungsschutz beginnt nur dann, wenn der Versicherungsnehmer den ersten

oder

einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 1.15.1 zahlt.

E 1.15 Hinweise zur Beitragszahlung

E 1.15.1 Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, den Versicherungsnehmer und Versicherer für den Beginn des Versicherungsschutzes vereinbart haben. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt nur die erste Rate als erster Beitrag.

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsweise fällig.

E 1.15.2 Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn der Versicherungsnehmer bei Fälligkeit unverzüglich alles veranlasst, damit der Beitrag beim Versicherer eingeht.

Hat der Versicherungsnehmer eine Einzugsermächtigung erteilt (Lastschriftverfahren), ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit vom Versicherer eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Kann der Versicherer einen fälligen Beitrag nicht einziehen und hat der Versicherungsnehmer dies nicht zu vertreten, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung aufgefordert hat.

E 1.15.3 Kann der Versicherer einen fälligen Beitrag nicht einziehen und hat der Versicherungsnehmer dies zu vertreten, kann der Versicherer für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen nur noch außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen.

E 1.15.4 Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Gefahr und Kosten des Versicherungsnehmers.

E 1.16 Folgen der verspäteten Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

E 1.16.1 Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags (Ziffer 1.14 und Ziffer 1.15) abhängig. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer den Beitrag zahlt. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer kann sich auf seine Leistungsfreiheit nur berufen, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen hat.

E 1.16.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht bewirkt hat. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

E 1.17 Folgen der verspäteten Zahlung des Folgebeitrags

E 1.17.1 Zahlt der Versicherungsnehmer einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, gerät er ohne Zahlungsaufforderung in Verzug. Ein Verzug tritt nicht ein, wenn die Zahlung aufgrund eines Umstandes unterbleibt, den der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat. Im Verzugsfall ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

E 1.17.2 Zahlt der Versicherungsnehmer einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer auf Kosten des Versicherungsnehmers diesem in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

E 1.17.3 Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, wenn sich der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung in Verzug befindet. Voraussetzung ist, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

E 1.17.4 Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn sich der Versicherungsnehmer noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befindet. Voraussetzung ist, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Der Versicherer kann die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug ist. Auf diese Rechtsfolge wird der Versicherer den Versicherungsnehmer ebenfalls hinweisen.

E 1.17.5 Der Versicherungsnehmer kann den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn die Kündigung des Versicherers wirksam geworden ist. Die Nachzahlung kann nur innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf erfolgen. Zahlt der Versicherungsnehmer innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

E 1.17.6 Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform.

E 1.18 Versicherungsteuer

Alle in Rechnung gestellten Beiträge enthalten die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

E 1.19 Beitragsregulierung

E 1.19.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Aufforderung hin mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den zum Zwecke der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers ist dieser berechtigt, vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

E 1.19.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden.

E 1.19.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

E 1.19.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

E 1.20 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Wird der Vertrag vorzeitig beendet, kann der Versicherer - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - nur den Teil des Beitrags verlangen, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Andere gesetzliche Bestimmungen gelten insbesondere, wenn der Versicherer wegen einer Verletzung der Anzeigepflicht durch den Versicherungsnehmer vom Vertrag zurücktritt oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfechtet. In diesen Fällen kann der Versicherer den vereinbarten Beitrag bis zum Zugang seiner Rücktritts- oder Anfechtungserklärung verlangen. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsschutz in diesen Fällen rückwirkend entfällt.

Tritt der Versicherer wegen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags vom Vertrag zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

E 1.21 Vertragsdauer und Kündigung zum Ablauf

E 1.21.1 Die vereinbarte Vertragsdauer ist im Versicherungsschein angegeben. Ist eine Vertragsdauer von weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

E 1.21.2 Ist eine Vertragsdauer von mindestens einem Jahr vereinbart, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Dauer um jeweils ein weiteres Jahr, wenn weder der Versicherungsnehmer noch der Versicherer den Vertrag kündigt. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

E 1.21.3 Ist eine Vertragsdauer von mehr als drei Jahren vereinbart, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

E 1.21.4 Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform, gleich ob die Kündigung durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer erfolgt.

E 1.22 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. In diesem Fall hat der Versicherer Anspruch auf den Beitrag, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt haben.

E 1.23 Kündigung nach Versicherungsfall

E 1.23.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- der Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten vorgenommen hat oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen / -pflichten gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

E 1.23.2 Kündigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag, wird seine Kündigung sofort nach deren Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

Kündigt der Versicherer den Versicherungsvertrag, wird die Kündigung einen Monat nach deren Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

E 1.24 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

E 1.24.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Öko-Haftungsversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

E 1.24.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Fall

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

in Schriftform gekündigt werden.

E 1.24.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

E 1.24.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

E 1.24.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder durch den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

E 1.25 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

E 1.26 Mehrfachversicherung

E 1.26.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn dasselbe Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

E 1.26.2 Ist die Mehrfachversicherung ohne Wissen des Versicherungsnehmers zustande gekommen, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

E 1.26.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die von ihm verlangte Aufhebung des Versicherungsschutzes wird mit Zugang seiner Erklärung wirksam.

E 1.26.4 Eine Aufhebungserklärung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform.

E 1.27 Bedeutung der vorvertraglichen Anzeigepflicht im Sinne des Gesetzes

E 1.27.1 Der Versicherungsnehmer ist bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung verpflichtet, alle ihm bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Wenn der Versicherer nach der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragt, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Handelt für den Versicherungsnehmer ein Stellvertreter und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand oder handelt er arglistig, wird der Versicherungsnehmer so behandelt, als hätte er selbst davon Kenntnis gehabt oder den Umstand arglistig verschwiegen.

E 1.27.2 Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern.

Die Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

E 1.27.3 Falls der Versicherer im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöht oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließt, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Abs. 6 VVG kündigen.

E 1.27.4 Die Ausübung eines Gestaltungsrechts nach dieser Vorschrift (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung) bedarf der Schriftform, gleich ob das Gestaltungsrecht durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer ausgeübt wird.

E 1.28 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände muss der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

E 1.29 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

E 1.29.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Ansprüche erhoben wurden.

E 1.29.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- Informationen des Versicherungsnehmers gemäß § 4 Umweltschadensgesetz an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

E 1.29.3 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

E 1.29.4 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch den Versicherer bedarf es nicht.

E 1.29.5 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E 1.29.6 Besonders gefahrdrohende Umstände müssen Sie auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherers unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

E 1.29.7 Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei sind die Weisungen des Versicherers zu beachten, soweit dies für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Dieser ist verpflichtet, ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und den Versicherer bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

E 1.29.8 Wird gegen den Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit Umweltschäden ein Verwaltungsakt erlassen, ein Sanierungsanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder dem Versicherungsnehmer gerichtlich der Streit verkündet, hat der Versicherungsnehmer dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

E 1.29.9 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Sanierung von Umweltschäden oder Schadenersatz im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch den Versicherer bedarf es nicht.

E 1.29.10 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Erstattung von Sanierungsaufwendungen im Zusammenhang mit Umweltschäden gerichtlich geltend gemacht, muss dieser dem Versicherer die Führung des Verfahrens überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E 1.30 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

E 1.30.1 Eine Obliegenheitsverletzung kann - unabhängig ob die Obliegenheit vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist - Auswirkungen auf die Leistungspflicht des Versicherers haben.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich, besteht kein Versicherungsschutz.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt seine Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers. Eine Kürzung unterbleibt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Auch im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist jedoch der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers

ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, die er nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer sich auf eine vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit

nur berufen, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

E 1.30.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, kann der Versicherer nicht nur die Rechte nach Ziffer 1.26.1 geltend machen, sondern außerdem den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht kann der Versicherer nur innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ausüben.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte.

E 1.30.3 Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform.

E 1.31 Mitversicherte Personen

E 1.31.1 Erstreckt sich die Versicherung auch oder ausschließlich auf Pflichten oder Ansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf diese Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über neue Risiken (Ziffer 1.7) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur für einen Versicherten, nicht jedoch auch für den Versicherungsnehmer entsteht.

E 1.31.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

E 1.32 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

E 1.33 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften-, Namensänderungen

E 1.33.1 Mitteilungen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können weit reichende Auswirkungen haben. Diese sollten auch dann in Text- oder Schriftform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist.

E 1.33.2 Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift unter dem letzten ihm bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen.

E 1.33.3 Hat der Versicherungsnehmer für die Versicherung die Anschrift seines Gewerbebetriebs angegeben, gilt Ziffer 1.33.2 bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung entsprechend.

E 1.34 Verjährung vertraglicher Ansprüche nach dem Gesetz

E 1.34.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in drei Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich nach §§ 195 bis 213 BGB.

E 1.34.2 Hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers in Textform dem Versicherungsnehmer zugeht.

E 1.35 Zuständiges Gericht

E 1.35.1 Der Versicherungsnehmer kann aus dem Versicherungsverhältnis bei dem Gericht Klage erheben, das für den Geschäftssitz des Versicherers oder seiner den Versicherungsnehmer betreuenden Niederlassung örtlich zuständig ist.

Der Versicherungsnehmer kann auch bei dem deutschen Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist

der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige deutsche Gericht nach deren Geschäftssitz.

Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, kann der Versicherungsnehmer Klagen auch dort erheben.

E 1.35.2 Der Versicherer kann Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherungsnehmer bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz.

E 1.35.3 Ist der Wohnsitz des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt und ist auch kein gewöhnlicher Aufenthaltsort in Deutschland bekannt, können sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer Klagen im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für den Geschäftssitz des Versicherers oder seiner den Versicherungsnehmer betreuenden Niederlassung örtlich zuständig ist. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist und deren Geschäftssitz unbekannt ist.

E 1.35.4 Hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft, Island, Norwegen oder der Schweiz, können sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer Klagen im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für den Geschäftssitz des Versicherers oder seiner den Versicherungsnehmer betreuenden Niederlassung örtlich zuständig ist.

E 1.35.5 Hat der Versicherungsnehmer bei Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland, und tritt ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland ein, so können Klagen in diesem Zusammenhang nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Der Versicherungsnehmer kann Klagen an dem Gericht erheben, das für den Geschäftssitz des Versicherers oder einer den Versicherungsnehmer betreuenden deutschen Niederlassung örtlich zuständig ist. Wahlweise kann der Versicherungsnehmer auch an dem Gericht klagen, das für seinen deutschen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland zuständig ist.

Hat der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland, so kann der Versicherer nur an dem für diesen Ort zuständigen Gericht Klage erheben. Hat der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in ein anderes Land verlegt, kann der Versicherer an dem Gericht Klage erheben, das für den letzten ihm bekannten deutschen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder dessen gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig ist.

E 1.36 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

E 1.37 Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Bedingungsanpassung

E 1.37.1 Wenn eine Bestimmung in Versicherungsbedingungen (Klausel)

- durch höchstrichterliche Entscheidung oder
- durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt

für unwirksam erklärt worden ist, dann ist der Versicherer berechtigt, die betroffene Klausel zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, sofern die Voraussetzungen der folgenden Absätze vorliegen.

E 1.37.2 Die Anpassung kommt nur in Betracht für Klauseln über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

E 1.37.3 Die Anpassung setzt voraus, dass die gesetzlichen Vorschriften keine konkrete Regelung zur Füllung der Lücke enthalten und dass die ersatzlose Streichung der Klausel keine angemessene, den typischen Interessen der Vertragspartner gerechte Lösung darstellt.

E 1.37.4 Die Anpassung erfolgt nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung. Das bedeutet, dass die unwirksame Klausel durch die Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Klausel zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt gewesen wäre.

E 1.37.5 Unter den oben genannten Voraussetzungen hat der Versicherer eine Anpassungsbefugnis für im Wesentlichen inhaltsgleiche Klauseln auch dann, wenn sich die gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen gegen Klausel anderer Versicherer richten.

E 1.37.6 Die angepassten Klauseln wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer in Textform bekannt geben und erläutern.

Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform widerspricht. Hierauf wird der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Bedingungsanpassung nicht in Kraft.

Der Versicherer kann innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Monats schriftlich kündigen, wenn für ihn das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist.

E 1.37.7 Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform.

F Internet-Haftpflichtrisiko

Der Versicherungsschutz für das nachstehend genannte versicherte Risiko besteht neben Teil A ausschließlich über diesen Vertragsteil.

F 1 Versichertes Risiko

Versichert ist - insoweit abweichend von Ziffer 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,

soweit es sich handelt um Schäden aus

F 1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

F 1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

F 1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziffer 1.1 bis 1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 und 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang der Kündigung wirksam.

F 1.4 der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten;

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt; Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Voraussetzung für die Leistung des Versicherers ist, dass der Versicherer vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird. Auf Ziffer 25.4 und 25.5 AHB wird hingewiesen.

F 2 Versicherungssumme/Sublimit/Serienschäden

F 2.1 Es gilt die im Vorblatt für diesen Vertragsteil ausgewiesene Versicherungssumme.

F 2.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

F 3 Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

F 4 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pfleger;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i.S.d. SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

F 5 Ausschlüsse/Risikobegrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche,

F 5.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
- Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

F 5.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

F 5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

F 5.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);

F 5.5 nach den Artikeln 1792 ff. des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

F 5.6 wegen Schäden aus der Verletzung von Vorschriften zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Hierfür besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen von Teil B Position 'AGG - Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz'.

F 6 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist gemäß Ziffer 1.1 AHB das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

G Privathaftpflichtversicherung

Während der Laufzeit dieses Vertrages besteht als jeweils rechtlich selbständiger Vertrag eine Privat-Haftpflichtversicherung zugunsten der im Vorblatt genannten Personen.

Vertragsmerkmale zur Privat-Haftpflichtversicherung, die bereits im Vorblatt aufgeführt sind, werden nachfolgend nicht erneut genannt. Sie sind jedoch Bestandteile dieser Privat-Haftpflichtversicherung.

G 1 Versichertes Risiko

G 1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht der im Vorblatt unter der Position "Privat-Haftpflichtversicherung" genannten Personen (im folgenden als "versicherte Person" bezeichnet) als Privatperson und die gleichartige gesetzliche Haftpflicht aller zum Haushalt der versicherten Person gehörenden Personen aus den Gefahren des täglichen Lebens.

G 1.2 Nicht versicherte Risiken

Kein Versicherungsschutz besteht für die Gefahren

G 1.2.1 a) eines eigenen oder fremden Betriebes oder Gewerbes, eines Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes).

Versichert bleiben jedoch Schadenereignisse aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit beziehungsweise einer unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements.

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, also nur soweit, als anderweitig kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz besteht, kein Rückgriffs- beziehungsweise Anspruchsverzicht oder keine Freistellung wirkt.

b) einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art mit Leistungs-, Anordnungs- und Führungsbefugnissen, insbesondere fallen hierunter Vorstands- oder geschäftsführende Tätigkeiten;

c) aus der Ausübung der Jagd.

G 1.2.2 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung

Kein Versicherungsschutz besteht für Gefahren einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

G 2 Versicherte Personen

G 2.1 Personen im Haushalt des Versicherungsnehmers (Versicherte)

a) Mitversicherte Personen

Versichert ist auch die gleichartige gesetzliche Haftpflicht aller zum Haushalt des Versicherungsnehmers gehörenden Personen (Versicherte) aus den Gefahren des täglichen Lebens.

Zum Haushalt des Versicherungsnehmers gehörende Personen sind diejenigen, die in häuslicher Gemeinschaft mit ihm leben.

Häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer besteht, wenn ein gemeinsames Familienleben mit einem bestimmten örtlichen Mittelpunkt stattfindet und auf Dauer angelegt ist.

Die häusliche Gemeinschaft ist immer dann aufgehoben, wenn von Versicherten dauerhaft und nicht nur vorübergehend ein eigener Haushalt mit neuem Lebensmittelpunkt gegründet wird. Die häusliche Gemeinschaft ist beispielsweise nicht aufgehoben bei vorübergehender Abwesenheit eines Versicherten wegen Ausbildung, freiwilligem Wehrdienst (nicht Zeitsoldat) oder Bundesfreiwilligendienst.

Wird die häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer aufgehoben, besteht der Versicherungsschutz für mitversicherte Personen bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs weiter, mindestens jedoch für drei Monate. Jedoch besteht in diesem Fall kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen von Risiken sowie für neu entstehende Risiken.

b) Personen in Pflegeeinrichtungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Eltern/Großeltern des Versicherungsnehmers beziehungsweise der Eltern/Großeltern des mitversicherten Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners, wenn sich deren ge-

wöhnlicher Wohnort im Pflegeheim befindet. Gleiches gilt für die Kinder des Versicherungsnehmers beziehungsweise Kinder des Lebenspartners, welche sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung und mangels eigener Einkünfte, Bezüge oder Vermögen nicht selbst versorgen können, und sich deshalb dauerhaft in einer Pflegeeinrichtung befinden.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit eine andere Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist.

c) Besonderheiten bei in den Familienbund eingegliederten Personen (z.B. Au-pair, Austauschschüler)
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die bis zu einem Zeitraum von einem Jahr in den Familienbund eingegliedert werden (z. B. Au-pair, Austauschschüler), gegenüber Dritten. Es besteht jedoch kein Versicherungsschutz, soweit eine anderweitige Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist.

d) Hinweis zum Vorsorgeschutz

Für die mitversicherten Personen dieses Absatz (1) findet die Regelung nach Ziffer 27.1 AHB im Rahmen des Privat-Haftpflicht-Versicherungsschutzes keine Anwendung.

G 2.2 Im Haushalt beschäftigte und sonstige Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit.

Das Gleiche gilt für Personen, die

- gefälligkeitshalber für den
- oder aus Arbeitsvertrag mit dem

Versicherungsnehmer die in Ziffer 4 Absatz (1) bezeichneten Wohnungen, Häuser, Flächen und Gärten betreuen oder hierzu den Streu- und Reinigungsdienst versehen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

G 2.3 Ausgeschlossene Ansprüche

Falls nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind Ansprüche der Versicherten gegen den Versicherungsnehmer von der Versicherung ausgeschlossen.

Versichert bleiben im Rahmen der sonstigen Vertragsbestimmungen der Versicherungsschutz für Rückgriffsansprüche aufgrund gesetzlicher Forderungsübergänge auf Sozialleistungsträger (Träger der Sozialversicherung, Bundesagentur für Arbeit, Sozialhilfeträger), auf öffentlich-rechtliche oder private Dienstherrn und auf private Schadensversicherer.

Ausgeschlossen bleiben jedoch solche Rückgriffsansprüche vom Versicherungsschutz, wenn Schädiger und Geschädigter Familienangehörige sind, die im Zeitpunkt des Schadenereignisses in häuslicher Gemeinschaft leben.

G 2.4 Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für die nach Ziffer 2 mitversicherten Personen besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

Ergänzend zu Ziffer 2.1 und 2.2 gilt:

Die für die versicherte Person getroffenen Bestimmungen finden für die Versicherten sinngemäß Anwendung.

G 3 Versicherungsschutz als Inhaber von Immobilien und als Bauherr

G 3.1 Versicherungsschutz als Inhaber von Immobilien

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

a) einer oder mehrerer Wohnungen oder von Wohnräumen (auch zur Ferien- oder Wochenendnutzung) - bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer - für eigene Wohnzwecke,

- b) **eines** Einfamilienhauses (auch mit Einliegerwohnung) oder **eines** Zweifamilienhauses, vorausgesetzt, der Versicherungsnehmer nutzt eine Wohneinheit für eigene Wohnzwecke,
- c) **eines** Ferien- oder Wochenendhauses (auch mit Einliegerwohnung),
- d) **eines** Kleingartens,
- e) einer land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche bis zu 1 ha,
- f) **eines** unbebauten Grundstücks bis zu einer Gesamtfläche von 1.000 qm,

sofern diese im Inland gelegen sind und vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken verwendet werden. Für die Immobilien nach Buchstabe a) bis c) besteht Versicherungsschutz auch für die dazu gehörigen Garagen, Gärten, Wege und sonstigen Räume, sowie für vorhandene Flüssiggastanks. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht nach § 836 Absatz 2 BGB als früherer Besitzer, wenn der Besitzwechsel während der Wirksamkeit der Versicherung stattgefunden hat.

G 3.2 Versicherungsschutz aus Vermietung von Immobilien

- a) Hinsichtlich der in Ziffer 4.1 bezeichneten Wohnungen, Häuser und Räume ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Vermieten von Wohnräumen (Zimmern), einer Einliegerwohnung oder von Garagen, nicht jedoch zu gewerblichen Zwecken.
- b) Hinsichtlich des in Ziffer 4.1 genannten Zweifamilienhauses ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Vermieten von Wohnräumen (Zimmern) beziehungsweise einer Wohneinheit zur privaten Nutzung.

G 3.3 Versicherungsschutz für Bauherrn

Hinsichtlich der in Ziffer 4.1 bezeichneten Immobilien ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr sowie aus der Ausführung von Baueigenleistungen (z.B. An- und Umbauten, Reparaturen, Renovierungen, Abbruch- und Grabearbeiten), soweit dadurch die Eigenschaft als vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken verwendete Wohnung beziehungsweise Einfamilien-/ Zweifamilienhaus (auch Ferien- beziehungsweise Wochenendhaus) gegeben bleibt.

Nicht versichert sind Schäden die

- durch Senkungen von Grundstücken und Erdbeben
- durch das Errichten einer Erdwärmanlage entstehen.

G 3.4 Versicherungsschutz bei Beschädigung von Gemeinschaftseigentum

Hinsichtlich der in Ziffer 4.1 bezeichneten Immobilien ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Ansprüchen der Gemeinschaft der (Wohnungs-)Eigentümer aus Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich nicht auf den Miteigentumsanteil von Versicherten am gemeinschaftlichen Eigentum.

G 3.5 Versicherungsschutz als Inhaber/Betreiber von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Energie

Für die gemäß Ziffer 4.1 versicherten Immobilien ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmer

- a) aus dem Betrieb einer Solar-/Photovoltaikanlage, sofern diese der Versorgung der bezeichneten Immobilien dient; Versicherungsschutz besteht auch, sofern eine Einspeisung von Strom in das Stromnetz erfolgt;
- b) aus dem privaten Betrieb einer Erdwärmanlage, sofern diese ausschließlich der Versorgung der bezeichneten Immobilien dient.

G 4 Mietsachschäden

Mietsachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sind Schäden an fremden Sachen, wenn Sie diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen haben oder diese Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, nicht jedoch wenn Sie diese durch verbotene Eigenmacht erlangt haben.

Im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung sind Mietsachschäden ausschließlich in folgendem Umfang versichert:

G 4.1 Schäden an gemieteten Immobilien

a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an in diesem Vertrag versicherten gemieteten Gebäuden, Wohnungen oder Räumen (nicht jedoch Grundstücken).

b) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

G 4.2 Schäden an gemieteten fremden Einrichtungsgegenständen

a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an fremden beweglichen Einrichtungsgegenständen/Inventar in Hotels, Pensionen, Motels oder gemieteten Ferienwohnungen/ -häusern und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

b) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

c) Versicherungssumme

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie der Jahreshöchstesatzleistung beträgt die Versicherungssumme 300.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.

d) Selbstbeteiligung

Bei jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer von der Schadenersatzleistung 150 EUR selbst zu tragen. Für Schäden bis zur Höhe von 150 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

G 4.3 Schäden an sonstigen gemieteten fremden beweglichen Sachen

a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an sonstigen beweglichen Sachen, wenn er diese zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen hat oder diese Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Nicht versichert sind jedoch sich daraus ergebende Vermögensschäden.

b) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Schäden an Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeuganhängern,
- Schäden an Tieren,
- Schäden an Sachen, die ganz oder teilweise dem Eigentum oder Besitz eines eigenen Betriebes oder Gewerbes zuzurechnen sind, oder die für den eigenen Beruf oder Dienstgenutzt werden,
- Schäden an Schmuck oder sonstigen Wertsachen,
- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

Als ausgeschlossene Schmuck- und Wertsachen gelten

- Bargeld (auch Geldkarten) Urkunden und Wertpapiere;
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins, Kunstgegenstände sowie Antiquitäten (Sachen, die älter sind als 100 Jahre) ohne Möbelstücke;
- Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin; Schmucksachen, die nicht aus Edelmetallen wie z.B. Gold, Silber oder Platin bzw. Perlen oder Edelsteinen bestehen, sind Gebrauchsgegenstände; Uhren zählen grundsätzlich zu Schmucksachen

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie der Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 30.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 60.000 EUR.

d) Selbstbeteiligung

Bei jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer von der Schadenersatzleistung 150 Euro selbst zu tragen. Für Schäden bis zur Höhe von 150 Euro besteht kein Versicherungsschutz.

G 5 Schadenereignisse im Ausland

G 5.1 Umfang, Dauer und Geltungsbereich

a) Bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt innerhalb der Staaten der Europäischen Union sowie der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen mitversichert; in allen übrigen Ländern gilt der Versicherungsschutz nur bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt von bis zu fünf Jahren.

b) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen, die auf eine versicherte Handlung im Inland beziehungsweise auf ein im Inland versichertes Risiko zurückzuführen sind.

G 5.2 Immobilien im Ausland

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus vorübergehender Anmietung oder Nutzung (nicht dem Eigentum) von Wohnungen beziehungsweise eines Einfamilienhauses (auch Ferienhauses), sofern diese vom Versicherungsnehmer zu Wohnzwecken verwendet werden.

G 5.3 Stellung von Kautionen

Wenn der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall im europäischen Ausland durch behördliche Anordnung eine Kaution zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht hinterlegen muss, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag, bis zu einer Höhe von 300.000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.

G 6 Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

G 6.1 Umfang des Versicherungsschutzes für nicht versicherungspflichtige Landfahrzeuge

a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Landfahrzeugen:

- Modell- und Spielfahrzeuge - auch ferngesteuerte -;
- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Arbeitsmaschinen und Gabelstapler bis 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Fahrräder mit Treithilfe/Hilfsmotor (nicht Mofa oder Ähnliches), sofern die Höchstgeschwindigkeit 25 km/h nicht übersteigt und die Motorleistung nicht mehr als 0,25 kW (250 Watt) beträgt;
- Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren, ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeuganhänger.

b) Nicht versicherte Ansprüche

- Nicht versichert sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.

- Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers von anderen als den vorgenannten Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden.

G 6.2 Umfang des Versicherungsschutzes für Wasserfahrzeuge

a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von folgenden Wasserfahrzeugen:

- Modell- und Spielfahrzeuge - auch ferngesteuerte -;
- Windsurfbretter;
- Kitesport-Geräte (Geräte mit Lenkdrachen), sofern dabei eine Seillänge von maximal 30 Meter verwendet wird;
- eigene Segelboote ohne Motor, Hilfs- oder Außenbordmotor oder Treibsätze mit einer Rumpflänge von maximal 5 Metern;
- sonstige Wasserfahrzeuge ohne Motor, Hilfs- oder Außenbordmotor oder Treibsätze;
- gelegentlicher Gebrauch fremder Wasserfahrzeuge mit Motoren, soweit der Gebrauch nur gelegentlich erfolgt und für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;
- fremde Wasserfahrzeuge bis zu einer Motorstärke von 110 kW (150 PS), soweit dieser Gebrauch gelegentlich und jeweils nur vorübergehend bis zu höchstens vier Wochen erfolgt.

Nicht versichert bleibt der Gebrauch von Wasserfahrzeugen, die vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten gehalten werden oder in deren Eigentum stehen.

b) Nicht versicherte Ansprüche

- Nicht versichert sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers von anderen als den vorgenannten Wasserfahrzeugen wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden.

G 6.3 Umfang des Versicherungsschutzes für nicht versicherungspflichtige Luftfahrzeuge

a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Luftfahrzeugen.

b) Nicht versicherte Ansprüche

- Nicht versichert sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers von anderen als den vorgenannten Luftfahrzeugen wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden.

G 6.4 Führen fremder versicherungspflichtiger Fahrzeuge im europäischen Ausland (Mallorca-Deckung)

a) Gegenstand des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs im Sinne von c) wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland (einschließlich Kanarische Inseln) oder in Anliegerstaaten des Mittelmeeres entstehen.

b) Nachrangigkeit des Versicherungsschutzes

Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär, also insoweit, als anderweitig kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz (z. B. durch eine für das Fahrzeug abgeschlossene Haftpflichtversicherung) besteht.

c) Versicherte Kraftfahrzeuge

Kraftfahrzeuge sind ausschließlich

- Personenkraftwagen,
- Krafträder,
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht,

soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

d) Nicht versicherte Ansprüche

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.

G 6.5 Obliegenheiten im Zusammenhang mit Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern

Das Fahrzeug darf nur von einer berechtigten Person gebraucht werden. Berechtigte Person ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einer unberechtigten Person gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Das Fahrzeug darf nicht gebraucht werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer gefahren wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

G 6.6 Leistungen des Versicherers bei Obliegenheitsverletzungen

Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 3.3 in Verbindung mit Teil B, Ziffer 3. Die sich hieraus ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung wird dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gegenüber lediglich auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt.

G 7 Halten oder Hüten von Tieren sowie das Reiten von Pferden

G 7.1 Umfang des Versicherungsschutzes

a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen nicht jedoch von Hunden (mit Ausnahme von Blindenbegleithunden), Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

G 7.2 Nachrangigkeit des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist jedoch - soweit kein Versicherungsschutz über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde, soweit dies gefälligkeitshalber und nur gelegentlich erfolgt,
 - als Reiter bei gelegentlichem Gebrauch fremder Pferde zu privaten Zwecken,
 - als Fahrer bei der gelegentlichen Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,
- sofern die Tiere nicht länger als jeweils vier Wochen in Gewahrsam oder Besitz genommen werden.

G 7.3 Nicht versicherte Ansprüche

Nicht versichert sind Ansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

G 8 Teilnahme an Praktika

G 8.1 Umfang des Versicherungsschutzes

a) Versicherungsschutz beim Fachpraktischen Unterricht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme am Fachpraktischen Unterricht auf dem Gelände einer Fachhochschule, Universität oder einer Fach- oder Berufsakademie im Sinne des jeweiligen Landesgesetzes. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) in der Fachhochschule, Universität beziehungsweise der Fach- oder Berufsakademie.

b) Versicherungsschutz bei Schnupperlehren/Schülerpraktika

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an

- berufsorientierten Schnupperlehren/Schülerpraktika, soweit es sich hierbei um eine schulische Veranstaltung in Betrieben, Sozialeinrichtungen oder Verwaltungen handelt,
- freiwillige Schnupperlehren/Ferien- beziehungsweise Schülerpraktika (nicht jedoch Ferienjobs), sofern eine Dauer bis zu sechs Wochen nicht überschritten wird.

G 8.2 Nachrangigkeit des Versicherungsschutzes

Dieser Versicherungsschutz gilt nur, soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

G 9 Waffen, Munition und Geschosse

G 9.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß-, Schusswaffen, Munition und Geschossen.

G 9.2 Nicht versicherte Ansprüche

Nicht versichert sind Ansprüche aus dem Gebrauch zu Jagdzwecken oder strafbaren Handlungen.

G 10 Vermögensschäden

G 10.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

G 10.2 Ausgeschlossene Ansprüche

- a) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.
- b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.
- c) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.
- d) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Vermittlungsgeschäften aller Art.
- e) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.

- f) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung.
- g) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Rationalisierung, Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch.
- h) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts.
- i) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- oder Kostenanschlägen.
- j) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemaliges oder gegenwärtiges Mitglied von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/-organe im Zusammenhang stehen.
- k) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Abhandenkommen von Sachen, z.B. von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen oder sonstigen Wertsachen.
- m) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

G 11 Gewässerveränderungen

G 11.1 Umfang des Versicherungsschutzes

a) Grundsatz

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden infolge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen).

Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer als Inhaber von Behältern oder Anlagen für gewässerschädliche Stoffe besteht jedoch nur, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 100 Liter/Kilogramm und die aller vorhandenen Behälter oder Anlagen insgesamt 1.000 Liter/Kilogramm nicht übersteigt. Dies gilt nicht für die unter Ziffer 4.5 mitversicherten Anlagen.

b) Ersatz von Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung eines infolge der Gewässerveränderung drohenden Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Rettungskosten im Sinne des Vertrags entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalls ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahme bestand; eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung von Sachen des Versicherungsnehmers ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

Soweit für die Erstattung dieser Rettungskosten Versicherungsschutz besteht, ist es unerheblich, wenn der Versicherungsnehmer durch die Rettungsmaßnahme zugleich eine öffentlich-rechtliche Pflicht erfüllt.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Keine Weisung in diesem Sinne ist die bloße Billigung von Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens durch den Versicherer.

G 11.2 Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos sowie Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen über Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos (Ziffer 3.2 AHB) sowie Vorsorgeversicherung (Ziffer 3.3 und Ziffer 4 AHB) finden keine Anwendung.

G 11.3 Ausgeschlossene Ansprüche

a) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche von Personen, welche die Gewässerveränderung beziehungsweise den hierdurch entstehenden oder drohenden Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abgewichen sind.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gewässerveränderungen oder Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

G 12 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

G 12.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Mitversichert sind öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler dieser Erzeugnisse im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an

- eigenen, sowie
- abweichend von Ziffer 7.6 AHB an gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer als Inhaber von Behältern oder Anlagen für gewässerschädliche Stoffe besteht jedoch nur, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 100 Liter/Kilogramm und die aller vorhandenen Behälter oder Anlagen insgesamt 1.000 Liter/Kilogramm nicht übersteigt. Dies gilt nicht für die unter Ziffer 4.5 mitversicherten Anlagen zur Nutzung von Erdwärme.

G 12.2 Schäden im Ausland

Versichert sind im Umfang dieses Versicherungsvertrags im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

G 12.3 Nicht versicherte Ansprüche und Pflichten

a) Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche, wenn der Schaden dadurch verursacht wurde, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen bewusst von

- Gesetzen oder Verordnungen beziehungsweise
- gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen

verstoßen haben, sofern diese dem Umweltschutz dienen.

b) Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,
- für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat.

G 12.4 Versicherungssumme

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Jahreshöchstersatzleistung für Sachschäden gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssumme für Sachschäden, höchstens jedoch 3.000.000 EUR je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres als Höchstersatzleistung für die versicherten Kosten.

G 13 Elektronischer Datenaustausch (Internetnutzung)

G 13.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und die der mitversicherten Personen nach Ziffer 2, wegen Schäden aus dem elektronischen Datenaustausch zu privaten Zwecken (z.B. Internetnutzung).

G 13.2 Ausgeschlossene Ansprüche

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nach Ziffer 2

- widerrechtlich in fremde Datenverarbeitungssysteme/ Datennetze eingreifen (z. B. Hacker-Attacken) oder sich Daten widerrechtlich verschaffen;
- Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde, Würmer).

G 14 Schlüsselverlust

G 14.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verlust von sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befindlichen fremden Schlüsseln - auch sofern der Versicherungsnehmer diese im Rahmen der beruflichen, gewerblichen oder betrieblichen Tätigkeit erhalten hat - für Schlösser oder Schließanlagen zu Gebäuden, Wohnungen, Garagen oder Räumen, soweit es sich handelt um

a) die Kosten für eine notwendige Auswechslung oder notwendige Änderung von Schlössern und Schließanlagen;

b) vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde);

c) Schäden durch Entwendung, Beschädigung oder Vernichtung von Sachen infolge des Schlüsselverlusts.

Dies gilt nicht, wenn die Schlüssel anlässlich einer beruflichen, gewerblichen oder betrieblichen Tätigkeit abhanden gekommen sind.

G 14.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach Absatz (1)

Nicht versichert ist der Verlust von Schlüsseln zu

- a) Gebäuden, die Versicherte im Ganzen für eigene auch eigene gewerbliche, betriebliche oder freiberufliche - Zwecke nutzen oder besitzen;
- b) Wohnungen, Räumen oder Garagen, die Versicherte ganz oder teilweise für eigene auch eigene gewerbliche, betriebliche oder freiberufliche Zwecke nutzen oder besitzen;
- c) Wertbehältnisse, Möbel und sonstigen beweglichen Sachen.

G 14.3 Begrenzung der Ersatzleistung

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie der Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 300.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.

G 15 Gefälligkeitshandlungen

G 15.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Bei Schäden, die im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses verursacht werden, wird der Versicherer sich nicht auf mögliche Haftungseinwendungen berufen, soweit der Versicherungsnehmer dies wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist.

G 15.2 Versicherungssumme

In den Fällen, in denen der Versicherer sich auf Wunsch des Versicherungsnehmers nicht auf eine Haftungseinwendung beruft, beträgt die Versicherungssumme - unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie der Jahreshöchstersatzleistung - je Versicherungsfall 30.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 60.000 EUR.

G 16 Schäden durch nicht deliktfähige Kinder

G 16.1 Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern beziehungsweise mitversicherten Enkelkindern berufen, soweit der Versicherungsnehmer dies wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist.

Für Enkelkinder, für die der Versicherungsnehmer vorübergehend die Aufsichtspflicht übernommen hat, gilt dieser Versicherungsschutz entsprechend.

G 16.2 Versicherungssumme

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie der Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme 30.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 60.000 EUR.

G 17 Tagespflegeperson (Tagesmutter) / Babysitter

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der erlaubten Tätigkeit als Kinder-Tagespflegeperson (Tagesmutter) oder Babysitter, insbesondere aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommener minderjähriger Kinder. Versicherungsschutz besteht auch dann, sofern es sich dabei um eine berufliche (entgeltliche) Tätigkeit handelt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden an Sachen der Tageskinder und deren Erziehungsberechtigten sowie aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der Tageskinder und deren Erziehungsberechtigten.

G 18 Forderungsausfalldeckung

G 18.1 Versicherungsfall und Gegenstand der Forderungsausfall-Deckung

a) Grundsatz

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine nach Ziffer 2 Absatz (1) mitversicherte Person

- während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und
- der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil
- die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

b) Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche, die

- in Deutschland
- in einem Mitgliedsstaat der EU, der Schweiz, Norwegen, Island, oder Liechtenstein
- im übrigen Ausland anlässlich eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts von maximal 5 Jahren eintreten.

c) Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn:

- die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins festgestellt worden ist.
Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, sofern die Forderung der Sach- und Rechtslage entspricht;
- der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist.
Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass
 - eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
 - ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde;
- die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten an den Versicherer in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird.
Der Versicherungsnehmer muss an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitwirken.

G 18.2 Leistungen bei einem Forderungsausfall

a) Grundsatz

Bei einem Forderungsausfall stellt der Versicherer den Versicherungsnehmer so, als hätte der schadenersatzpflichtige Dritte als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den zusätzlichen Bestimmungen dieser Ziffer 20 zur Privat Haftpflichtversicherung.

Es finden im Rahmen der Forderungsausfall-Deckung für die Person des Schädigers auch die Leistungsaus-schlüsse und Leistungsbegrenzungen Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht z.B. kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

b) Umfang unserer Leistung / Anwendbares Recht

Der Versicherer leistet den Ersatz der Entschädigung, welche der Schadenersatzpflichtige aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU), der Schweiz, Norwegens, Islands oder Lichtensteins zu erbringen hat.

c) Versicherungssummen

Die Entschädigungsleistung ist jedoch auf die im Versicherungsschein vereinbarte pauschale Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden je Schadenereignis begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt im Rahmen der Höchstersatzleistungssummen dieses Vertrags das Doppelte dieser Versicherungssummen.

d) Mindestschadenhöhe

Für Schäden bis zur Höhe von 1.500 Euro besteht kein Versicherungsschutz.

e) Rechte sonstiger Dritter

Der Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte haben keine Rechte aus diesem Versicherungsvertrag.

G 18.3 Leistungsausschlüsse in der Forderungsausfall-Deckung

Zusätzlich zu den in Ziffer 1.2 AHB und Ziffer 7 AHB genannten Leistungsausschlüssen und Leistungsbegrenzungen besteht im Rahmen der Forderungsausfalldeckung auch kein Versicherungsschutz für:

a) Gefahren, die dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) des Schadenersatzpflichtigen zuzurechnen sind;

b) Ansprüche wegen Schäden an

- Kraft-, Kraftfahrzeuganhänger, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- Immobilien, sofern diese nicht über Ziffer 4 Absatz (1) mitversichert sind,
- vermieteten Immobilien durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung oder vertragswidrigem Gebrauch,
- Rindern, Pferden oder sonstigen Reit- oder Zugtieren oder an Zuchttieren,
- Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten zuzurechnen sind, und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

c) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;

d) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz

- bei einem Dritten Leistungen beantragt werden können oder ein Dritter Leistungen zu erbringen hat (z.B. aus einer Hausratversicherung oder Haftpflichtversicherung), oder
- ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder Ähnliches von Dritten handelt;

e) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;

f) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;

g) Ansprüche der Mitversicherten gegen den Versicherungsnehmer.

G 18.4 Zusätzliche Obliegenheiten in der Forderungsausfalldeckung

Zusätzlich zu den in Ziffer 24, 25 und 26 AHB genannten Obliegenheiten gilt:

Im Rahmen der Forderungsausfalldeckung muss der Versicherungsnehmer

- a) dem Versicherer nach Feststehen der Zahlungs-/ Leistungsunfähigkeit des Schadenersatzpflichtigen alle Umstände des Versicherungsfalls ausführlich, wahrheitsgemäß und unverzüglich melden;
- b) die Leistungsvoraussetzungen gegenüber dem Versicherer belegen und nachweisen (z.B. Zeitpunkt, Ursache, Hergang, Art und Höhe der Schäden, Höhe des Forderungsausfalls, notwendige Unterlagen zur Überprüfung der Haftpflichtfrage, Vorlage von rechtskräftigen Urteilen, Vollstreckungsprotokollen oder sonstigen für die Beurteilung erheblichen Schriftstücken).

Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung für Kfz-Teile-Zulieferer

Diese Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag. Der Vertrag hat die im Vorblatt bereits genannte Vertragsnummer AS-9200378669.

Vertragsmerkmale zu dieser Versicherung, die bereits im Vorblatt aufgeführt sind, werden nachfolgend nicht erneut genannt. Sie sind jedoch Bestandteile dieses Versicherungsvertrages.

Die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten sinngemäß analog für Kfz-Anhänger-, Schienen- und Wasserfahrzeugteile bzw. deren Zulieferer.

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2 AHB, die dadurch entstehen, dass

- aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen, insbesondere ausreichenden Stichprobenbefundes vermuteter Mängel von Erzeugnissen oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

zur Vermeidung von Personenschäden ein Rückruf von Kraftfahrzeugen im Sinne von Ziffer 2 durchgeführt wurde und der Versicherungsnehmer hierfür in Anspruch genommen wird.

1.2 Erzeugnisse im Sinne dieser Bedingungen können sowohl vom Versicherungsnehmer hergestellte, gelieferte oder vertriebene Kfz-Teile, -Zubehör und -Einrichtungen als auch derartige Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

1.3 Für Ansprüche wegen Personenschäden oder Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 1.1 AHB besteht im Rahmen dieses Vertrages kein Versicherungsschutz.

2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - der während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte Rückruf.

Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung

- des Kraftfahrzeug-Herstellers oder
- zuständiger Behörden anstelle des Kraftfahrzeug-Herstellers

an Kraftfahrzeug-Halter, ihre Fahrzeuge in das Herstellerwerk, eine Vertragswerkstätte oder sonstige Werkstätte zu bringen, um sie auf die angegebenen Mängel prüfen und ggf. die festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

Als Rückruf gilt auch die nicht unmittelbar an Kraftfahrzeug-Halter gerichtete Benachrichtigung von Kraftfahrzeug-Händlern, Vertrags- oder sonstigen Werkstätten, die Kraftfahrzeuge auf die angegebenen Mängel zu überprüfen und diese ggf. zu beheben.

3 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert sind ausschließlich die Kosten Dritter für die nachfolgend aufgeführten Gefahrabwendungsmaßnahmen, soweit sie im Rahmen eines Rückrufs notwendig sind. Kann die Gefahr durch verschiedene vom Versicherungsschutz umfasste Gefahrabwendungsmaßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Gesamtkosten.

Vom Versicherungsschutz umfasst sind die Kosten Dritter für

3.1 die Benachrichtigung der Kraftfahrzeug-Halter, der Kraftfahrzeug-Händler, der Vertrags- oder sonstigen Werkstätten, wozu auch die Kosten für Aufrufe über die Medien gehören;

3.2 die Überführung der Kraftfahrzeuge in Werkstätten oder das Herstellerwerk, falls dies wegen fehlender Verkehrssicherheit erforderlich ist;

3.3 die Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, wobei die Überprüfung der Feststellung dienen muß, welche der Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft und bei welchen dieser Erzeugnisse die gemäß Ziffer 3.4 bis 3.9 versicherten Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich sind. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren und Aussortieren.

Ist jedoch zu erwarten,

dass die Kosten der Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse zzgl. der nach Ziffer 3.4 bis 3.9 gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote

höher sind

als die nach Ziffer 3.4 bis 3.9 gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse,

so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 3.4 bis 3.9. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Erzeugnisses möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen;

Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich, und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziffer 3.5, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 3.4 bis 3.9. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

"Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau von Einzelteilen der Erzeugnisse möglich ist und bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Einzelteile die notwendige Gefahrabwendungsmaßnahme nach Ziffer 3.6 wäre."

3.4 eine ggf. erforderliche Zwischenlagerung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse und Kraftfahrzeuge während eines Zeitraumes bis zu 3 Monaten;

3.5 den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.

Unter die versicherten Austauschkosten fallen auch Aufwendungen, die Dritten durch die Verarbeitung, Bearbeitung und Montage der mangelfreien Ersatzteile entstehen;

3.6 den Austausch mangelhafter Einzelteile von eingebauten Erzeugnissen, d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Einzelteile und das Einbringen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Einzelteile. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Einzelteile;

3.7 die Reparatur mangelhafter Erzeugnisse im eingebauten Zustand sowie Ersatz- bzw. Nachrüstmaßnahmen im eingebauten Zustand;

3.8 den Transport nach- oder neugelieferter mangelfreier Erzeugnisse im Sinne von Ziffer 3.5 oder einzelner Ersatzteile im Sinne von Ziffer 3.6 oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher Kosten für den Transport an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. Dritten zum Ort der Gefahrenabwehr geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort der Gefahrenabwehr, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert;

3.9 die Beseitigung bzw. Vernichtung der ausgebauten Erzeugnisse, soweit die Gefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist;

3.10 die Ablauf- und Erfolgskontrolle.

4 Versichertes Risiko

4.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Vorblatt unter der Position "Das versicherte Risiko in der Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung" aufgeführten, vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder vertriebenen Erzeugnisse, soweit es sich um an Kraftfahrzeug-Hersteller oder deren Zulieferer ausgelieferte, zum Einbau in Kraftfahrzeuge bestimmte Erzeugnisse handelt.

4.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer), soweit diese Leistungen dem versicherten Risiko des Versicherungsnehmers entsprechen. Nicht versichert ist die Haftpflicht der beauftragten Unternehmer selbst bzw. deren Personal.

5 Mitversicherte Personen

Folgende Personen sind in diesem Vertrag mitversichert, soweit deren persönliche gesetzliche Haftpflicht betroffen ist:

5.1 Leitende Personen/ gesetzliche Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solche Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft sowie der Mitglieder des Aufsichtsrates oder sonstiger Aufsichtsgremien, z.B. Beiräte.

5.2 Übrige Betriebsangehörige

Sämtliche übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

5.3 Der Versicherungsschutz für die vorstehend genannten Personen besteht auch, wenn

- die vorgenannten Personen aus ihrer früheren dienstlichen Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden;
- freie Mitarbeiter für Schäden in Anspruch genommen werden, die sie in Ausübung von Tätigkeiten im Interesse des versicherten Betriebes verursachen. Dies gilt auch für freie Mitarbeiter im Ausland, ausgenommen USA, US-Territorien und Kanada;
- Angehörige fremder Unternehmen und Praktikanten in den versicherten Betrieb eingegliedert und damit Betriebsangehörige gemäß dem Sozialgesetzbuch VII geworden sind.

5.4 Repräsentanten

Dem Versicherungsnehmer sind seine Repräsentanten gleichgestellt. Als seine Repräsentanten gelten ausschließlich

- bei AG: die Mitglieder des Vorstandes und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte
- bei GmbH: die Geschäftsführer
- bei KG: die Komplementäre
- bei OHG und GbR: die Gesellschafter
- bei Einzelfirma: die Inhaber
- bei anderen Unternehmensformen z.B. Genossenschaft, Verband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Kommune: die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Verwaltungsorgane
- bei ausländischen Gesellschaften: die den vorgenannten entsprechenden Personen.

6 Risikobegrenzungen/Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche

6.1 wegen Kosten durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren;

6.2 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Versicherungsfall durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Anordnungen oder Warnungen sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;

6.3 aus Rückrufen infolge behaupteter, angedrohter oder tatsächlicher mut- bzw. böswilliger Manipulation von Erzeugnissen;

6.4 aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziffer 8.1 Abs. 3 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten oder Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat;

6.5 wegen anderer als in Ziffer 3 genannten Kosten, insbesondere

- für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse (auch einzelner Ersatzteile) einschließlich deren Transportkosten vom Versicherungsnehmer zum Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung;
- aus Folgeschäden, wie z.B. aus Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall und entgangenem Gewinn;
- für den Ersatz von Mietwagen, Fahrt- oder sonstigen Kosten, die den Fahrzeug-Haltern im Zusammenhang mit der Rückrufaktion entstehen;
- Geldstrafen oder Bußgelder sowie Kosten für straf- und verwaltungsrechtliche Verfahren; das gilt nicht für Kosten eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens, das auf Betreiben des Versicherers geführt wurde;
- Entschädigungen mit Strafcharakter.

7 Maßnahmen und Kosten im Vorfeld der Gefahrenabwehr

7.1 Die Kosten gem. Ziffer 3.3 bis 3.9 werden, ohne dass es eines Rückrufes bedarf, auch dann ersetzt, wenn die Erzeugnisse bereits ausgeliefert und in für Kraftfahrzeuge bestimmte Teile oder in noch nicht ausgelieferte Kraftfahrzeuge eingebaut wurden. Voraussetzung ist, dass bei einer Auslieferung der Kraftfahrzeuge ein Rückruf im Sinne von Ziffer 2 erforderlich geworden wäre; im Übrigen gilt Ziffer 1.1.

Kann die Gefahr im Vorfeld durch verschiedene vom Versicherungsschutz umfasste Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Gesamtkosten.

7.2 Versicherungsfall ist in diesem Falle die während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte innerbetriebliche Weisung

- des Kraftfahrzeug-Herstellers oder
- eines das Erzeugnis des Versicherungsnehmers weiterverarbeitenden Unternehmens zur Überprüfung von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers.

7.3 Die Risikobegrenzungen/Ausschlüsse gemäß Ziffer 6 gelten entsprechend.

8 Aus- und Einbaukosten außerhalb der Gefahrenabwehr

8.1 Abweichend von Ziffer 1.1 ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2 AHB infolge der Mangelhaftigkeit von Kraftfahrzeugen oder Kfz-Teilen, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von Erzeugnissen (Kfz-Teile, -Zubehör und -Einrichtungen) entstanden sind.

Versicherungsschutz besteht nur, soweit

- kein Rückruf von Kraftfahrzeugen im Sinne von Ziffer 2 erfolgt,
- keine Maßnahmen und Kosten im Sinne von Ziffer 7 anfallen und
- die Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraftfahrzeuge bestimmt waren.

Insoweit besteht auch Versicherungsschutz - abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.3 AHB - für die auf Sachmängeln beruhenden Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

8.2 Versicherungsfall ist in diesem Falle die während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte innerbetriebliche Weisung

- des Kraftfahrzeug-Herstellers oder
- eines das Erzeugnis des Versicherungsnehmers weiterverarbeitenden Unternehmens zur Überprüfung von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers.

8.3 Vom Versicherungsschutz umfasst sind ausschließlich Schadenersatzansprüche Dritter wegen

8.3.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter;

8.3.2 Kosten für den Transport nach- oder neugelieferter mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher Kosten für den Transport an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

8.3.3 Prüf- und Sortierkosten außerhalb der Gefahrenabwehr

8.3.3.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 8.3.3.2 und 8.3.3.3 genannten Vermögensschäden infolge der Überprüfung von Produkten Dritter auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und welche der nach Ziffer 8.3 versicherten Maßnahmen erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind Kfz oder Kfz-Teile, die aus oder mit Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.

8.3.3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren überprüfter Produkte sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.

8.3.3.3 Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht zzgl. der nach Ziffer 8.3 gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind als die nach Ziffer 8.3 gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller vom Austausch betroffenen Erzeugnisse, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 8.3. In diesem Falle oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Erzeugnisses möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich, und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziffer 8.3.1, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 8.3.1 8.3.2 Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

8.4 Für die Kosten gem. Ziffer 8.3 besteht - abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.3 AHB - auch dann Versicherungsschutz, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

8.5 Die Risikobegrenzungen/Ausschlüsse gemäß Ziffer 6 gelten entsprechend.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert.

Nicht versichert sind ferner

- Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);
- Ansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2 AHB, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.

8.6 Lieferkette

Vertreibt der Versicherungsnehmer seine Produkte auch über den Handel und besteht lediglich aufgrund der Zwischenschaltung einer oder mehrerer Händler für Ansprüche Dritter im Sinne von Ziffer 8 nur deshalb keine Haftung des Versicherungsnehmers aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts, so wird der Versicherer auf diesen Haftungseinwand verzichten, wenn der Versicherungsnehmer dies im Einzelfall ausdrücklich wünscht und er ohne Zwischenschaltung des Handels nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. insoweit deckungsunschädlich gestellten Modifikationen, insbesondere Gewährleistungsfristverlängerung, haften würde.

Alle übrigen deckungs- und haftungsrechtlichen Voraussetzungen bleiben unberührt, insbesondere auch eigene haftungsrechtliche Verantwortlichkeiten der Abnehmer oder Verarbeiter.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben insbesondere Ansprüche auf Nachbesserungen des Versicherungsnehmers (vgl. Ziff.1.2 AHB) wie auch aus selbständigen Garantiezusagen des Versicherungsnehmers (Ziff. 6.4).

9 Vertragliche Haftung

9.1 Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - auch solche Haftpflichtansprüche, die aufgrund vertraglicher Abbedingung der kaufmännischen Prüf- und Rügepflicht der Abnehmer des Versicherungsnehmers gemäß § 377 HGB bzw. Art. 38, 39 UN-Kaufrecht über die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, soweit

- der Versicherungsnehmer bzw. dessen Subunternehmer den Produkthanforderungen des Abnehmers entsprechende Warenausgangskontrollen durchführt und dokumentiert und
- die Pflicht der Abnehmer des Versicherungsnehmers auf unverzügliche Prüfung und Rüge von Identitäts- und Quantitätsmängeln, Transport- und Lagerungsschäden bei Wareneingang sowie auf unverzügliche Rüge von später entdeckten Mängeln unberührt bleibt.

9.2 VDA-Einkaufsbedingungen

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die vertragliche Haftpflicht aus Einkaufsbedingungen der Automobilindustrie sowie aus Einkaufsbedingungen von Zulieferern der Automobilindustrie, soweit diese Haftpflicht nicht über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verbandes der Automobilindustrie (VDA) hinausgeht.

Regelungen zur kaufmännischen Rügepflicht oder Gewährleistungsfristverlängerung bleiben von der Haftungsübernahme unberührt (siehe insoweit Ziffer 9.1).

9.3 Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf darin enthaltene Haftungsausschlüsse nicht berufen, wenn und soweit der Versicherungsnehmer das ausdrücklich wünscht und er nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

10 Versicherungssumme

Es gilt die im Vorblatt ausgewiesene Versicherungssumme je Versicherungsfall, die zugleich auch die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres darstellt.

11 Serienschaden, Selbstbeteiligung

11.1 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z. B. dem gleichen Konstruktions-, Fabrikations- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
 - aus Lieferung solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste derartige Versicherungsfall eingetreten ist.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

Der Versicherungsnehmer hat sich bei jedem Versicherungsfall an den nach Ziffer 3 und 8 versicherten Kosten mit der im Vorblatt genannten Selbstbeteiligung zu beteiligen. Im Falle eines Serienschadens hat der Versicherungsnehmer diese Selbstbeteiligung nur einmal zu tragen.

12 Zeitliche Begrenzung

12.1 Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Versicherungsfälle, die innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nach der Auslieferung der Erzeugnisse durch den Versicherungsnehmer eintreten und zwar abweichend von Ziffer 7.3 AHB auch insoweit, als eine Haftung des Versicherungsnehmers nur aufgrund vertraglicher Verlängerung der Verjährungsfrist gegeben ist.

12.2 Für Ansprüche wegen Kosten durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages ausgeliefert wurden, besteht nur Versicherungsschutz, wenn dies im Vorblatt unter der Position "Das versicherte Risiko in der Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung" ausdrücklich vereinbart ist.

Kein Versicherungsschutz besteht in jedem Fall, wenn dem Versicherungsnehmer bei Vertragabschluss Umstände bekannt waren oder bekannt sein mussten, die zum Rückruf der vor Beginn des Versicherungsschutzes ausgelieferten Produkte führen.

13 Vertragsänderungen

Änderungen im Versicherungsvertrag gelten für zeitlich danach eintretende Versicherungsfälle während der Wirksamkeit der Versicherung nur insoweit, als dem Versicherungsnehmer bei Abschluss der Vertragsänderung nicht Umstände bekannt waren oder bekannt sein mussten, die zum Rückruf der vor der Vertragsänderung ausgelieferten Produkte führen.

14 Auslandsrisiken

Ausland im Sinne dieses Vertrages sind alle Länder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

14.1 Abweichend von Ziffer 7.9 AHB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf im Ausland vorkommende Versicherungsfälle durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen, oder wegen Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer sie dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.

Für Rückrufe in USA, US-Territorien und Kanada aus Erzeugnissen, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn dies im Vorblatt unter der Position "Das versicherte Risiko in der Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung" ausdrücklich vereinbart ist.

14.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

15 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) und Ziffer 4 AHB finden keine Anwendung.

16 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos

16.1 Der Versicherungsnehmer hat wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfanges (Ziffer 3.1 (2) AHB) zwecks Vereinbarung neuer Beiträge und Überprüfung der Bedingungen - abweichend von Ziffer 4.1 und 13.1 AHB - unverzüglich anzuzeigen.

16.2 Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöht sich die im Vorblatt genannte Selbstbeteiligung im Versicherungsfall, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen oder mit neu entstandenen Risiken in Zusammenhang steht, auf das Doppelte.

17 Rechtswahl/Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, ausschließlich deutschem Recht.

Ausschließlich zuständig sind deutsche Gerichte.

Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung für Hersteller und Handelsbetriebe

Diese Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag. Der Vertrag hat die im Vorblatt bereits genannte Vertragsnummer AS-9200378676.

Vertragsmerkmale zu dieser Versicherung, die bereits im Vorblatt aufgeführt sind, werden nachfolgend nicht erneut genannt. Sie sind jedoch Bestandteile dieses Versicherungsvertrages.

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2 AHB, die dadurch entstehen, dass

- aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen, insbesondere ausreichenden Stichprobenbefundes vermuteter Mängel von Erzeugnissen oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

zur Vermeidung von Personenschäden ein Rückruf im Sinne von Ziffer 2 durchgeführt wurde und der Versicherungsnehmer hierfür in Anspruch genommen wird.

1.2 Erzeugnisse im Sinne dieser Bestimmungen können sowohl vom Versicherungsnehmer hergestellte, gelieferte oder vertriebene Erzeugnisse als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

1.3 Der Versicherungsnehmer hat auch dann Versicherungsschutz, wenn er zur Erfüllung seiner gesetzlichen Rückrufverpflichtung unter vorgenannten Voraussetzungen selbst einen Rückruf im Sinne von Ziffer 2 durchführt und ihm hierdurch ein Vermögensschaden entsteht.

1.4 Für Ansprüche wegen Personenschäden oder Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 1.1 AHB besteht im Rahmen dieses Vertrages kein Versicherungsschutz.

2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - der während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte Rückruf. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung

- des Versicherungsnehmers
- zuständiger Behörden
- sonstiger Dritter

an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die ggf. festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

Als Rückruf gilt auch die Warnung vor nicht sicheren Erzeugnissen, soweit aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zur Vermeidung von Personenschäden eine Warnung ausreichend ist.

3 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert sind ausschließlich die Kosten für die nachfolgend aufgeführten Gefahrabwendungsmaßnahmen, soweit sie im Rahmen eines Rückrufs notwendig sind. Kann die Gefahr durch verschiedene vom Versicherungsschutz umfasste Gefahrabwendungsmaßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Gesamtkosten.

Vom Versicherungsschutz umfasst sind die Kosten für

3.1 die Benachrichtigung der Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, wozu auch die Kosten für Aufrufe über die Medien gehören;

3.2 das Vorsortieren der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse;

3.3 den Transport der Erzeugnisse zum Versicherungsnehmer oder zu autorisierten Stellen;

3.4 die Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, wobei die Überprüfung der Feststellung dienen muss, welche der Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft und bei welchen dieser Erzeugnisse die gemäß Ziffer 3.5 bis 3.10 versicherten Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich sind. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren, Aussortieren und Umpacken der Erzeugnisse.

Ist jedoch zu erwarten,

dass die Kosten der Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse zzgl. der nach Ziffer 3.5 bis 3.10 gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmende Fehlerquote

höher sind

als die nach Ziffer 3.5 bis 3.10 gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse,

so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 3.5 bis 3.10. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Erzeugnisse möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen;

Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich, und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziffer 3.6, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 3.5 bis 3.10. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau von Einzelteilen der Erzeugnisse möglich ist und bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Einzelteile die notwendige Gefahrabwendungsmaßnahme nach Ziffer 3.7 wäre.

3.5 eine ggf. erforderliche Zwischenlagerung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse während eines Zeitraums bis zu 3 Monaten;

3.6 den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter;

3.7 den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Einzelteile und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Einzelteile. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Einzelteile.

Für die Kosten des Austausches mangelhafter Einzelteile besteht jedoch nur dann Versicherungsschutz, soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter kostengünstiger beseitigen lässt;

3.8 die Reparatur mangelhafter Erzeugnisse sowie Ersatz- bzw. Nachrüstmaßnahmen, jedoch nur soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter kostengünstiger beseitigen läßt;

3.9 den Transport nach- oder neugelieferter mangelfreier Erzeugnisse im Sinne von Ziffer 3.6 oder einzelner Ersatzteile im Sinne von Ziffer 3.7 oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher Kosten für den Transport an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. Dritten zum Ort der Gefahrenabwehr geringer, als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort der Gefahrenabwehr, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert;

3.10 die Beseitigung bzw. Vernichtung der Erzeugnisse, soweit die Gefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist;

3.11 die Ablauf- und Erfolgskontrolle.

4 Versichertes Risiko

Soweit im Vorblatt unter der Position "Das versicherte Risiko in der Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung" nichts anderes vereinbart ist, bezieht sich der Versicherungsschutz auf sämtliche vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder vertriebenen Erzeugnisse. Hiervon ausgenommen bleiben Kraft-, Wasser-, Schienen- und Luftfahrzeuge, Kfz-Anhänger sowie ersichtlich für Kraft-, Wasser-, Schienen- oder Luftfahrzeuge und Kfz-Anhänger bestimmte Teile und Zubehör.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer), soweit diese dem im vorstehenden Absatz genannten Risiko entsprechen. Nicht versichert ist die Haftpflicht der beauftragten Subunternehmer selbst bzw. deren Personal.

5 Mitversicherte Personen

Folgende Personen sind in diesem Vertrag mitversichert, soweit deren persönliche gesetzliche Haftpflicht betroffen ist:

5.1 Leitende Personen/gesetzliche Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solche Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft sowie der Mitglieder des Aufsichtsrates oder sonstiger Aufsichtsgremien, z.B. Beiräte.

5.2 Übrige Betriebsangehörige

Sämtliche übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

5.3 Der Versicherungsschutz für die vorstehend genannten Personen besteht auch, wenn

- die vorgenannten Personen aus ihrer früheren dienstlichen Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden;
- freie Mitarbeiter für Schäden in Anspruch genommen werden, die sie in Ausübung von Tätigkeiten im Interesse des versicherten Betriebes verursachen. Dies gilt auch für freie Mitarbeiter im Ausland, ausgenommen USA, US-Territorien und Kanada;
- Angehörige fremder Unternehmen und Praktikanten in den versicherten Betrieb eingegliedert und damit Betriebsangehörige gemäß dem Sozialgesetzbuch VII geworden sind.

5.4 Repräsentanten

Dem Versicherungsnehmer sind seine Repräsentanten gleichgestellt. Als seine Repräsentanten gelten ausschließlich

- bei AG: die Mitglieder des Vorstandes und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte
- bei GmbH: die Geschäftsführer
- bei KG: die Komplementäre
- bei OHG und GbR: die Gesellschafter
- bei Einzelfirma: die Inhaber
- bei anderen Unternehmensformen z.B. Genossenschaft, Verband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Kommune: die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Verwaltungsorgane
- bei ausländischen Gesellschaften: die den vorgenannten entsprechenden Personen.

6 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche

6.1 wegen Kosten durch Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt des Rückrufes noch nicht an den Endverbraucher oder Endverbraucher beliefernde Händler ausgeliefert bzw. abgegeben worden waren;

6.2 wegen Kosten durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren;

6.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Versicherungsfall durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Anordnungen oder Warnungen sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;

6.4 aus Rückrufen infolge behaupteter, angedrohter oder tatsächlicher mut- bzw. böswilliger Manipulation von Erzeugnissen;

6.5 aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen;

6.6 wegen anderer als der in Ziffer 3 genannten Kosten, insbesondere

- für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse (auch einzelner Ersatzteile) einschließlich deren Transportkosten vom Versicherungsnehmer zum Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung;
- aus Folgeschäden, wie z. B. aus Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall und entgangenem Gewinn;
- Geldstrafen oder Bußgelder sowie Kosten für straf- und verwaltungsrechtliche Verfahren; das gilt nicht für Kosten eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens, das auf Betreiben des Versicherers geführt wurde;
- Entschädigungen mit Strafcharakter;

6.7 aus Rückrufen von Off-Shore-Anlagen und deren Teilen.

Off-Shore-Anlagen sind im Meer / vor der Küste gelegene Risiken, wie z.B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergie-Anlagen. Der Off-Shore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut.

6.8 aus Rückrufen von Tabakerzeugnissen oder Produkten, die in solchen Erzeugnissen enthalten sind;

6.9 aus Rückrufen von Erzeugnissen, die

- gentechnisch verändert sind,
- Bestandteile aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) enthalten,
- aus oder mit Hilfe von GMO entstanden sind.

7 Versicherungssumme

Es gilt die im Vorblatt ausgewiesene Versicherungssumme je Versicherungsfall, die zugleich auch die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres darstellt.

8 Serienschäden

Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Schadenereignisse

- aus der gleichen Ursache, z.B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang oder
 - aus Lieferung solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,
- gelten unabhängig von Ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste dieser Schadenereignisse eingetreten ist.

Ziffer 6.3 AHB entfällt.

9 Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer hat sich bei jedem Versicherungsfall an den nach Ziffer 3 versicherten Kosten mit der im Vorblatt genannten Selbstbeteiligung zu beteiligen. Im Falle eines Serienschadens hat der Versicherungsnehmer diese Selbstbeteiligung nur einmal zu tragen.

10 Zeitliche Begrenzung

10.1 Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Versicherungsfälle, die innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Auslieferung der Erzeugnisse durch den Versicherungsnehmer eintreten, und zwar abweichend von Ziffer 7.3 AHB auch insoweit, als eine Haftung des Versicherungsnehmers nur aufgrund vertraglicher Verlängerung der Verjährungsfrist gegeben ist.

Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Versicherungsfälle, die innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach der Auslieferung der Erzeugnisse durch den Versicherungsnehmer eintreten.

Für Ansprüche wegen Kosten durch Erzeugnisse, die vor In-Kraft-Treten dieses Vertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur, wenn dies im Vorblatt unter der Position "Die Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung für Hersteller und Handelsbetriebe" ausdrücklich vereinbart ist.

Kein Versicherungsschutz besteht in jedem Fall, wenn dem Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss Umstände bekannt waren oder bekannt sein mussten, die zum Rückruf der vor Beginn des Versicherungsschutzes ausgelieferten Erzeugnisse führen.

11 Vertragsänderungen

Änderungen im Versicherungsvertrag gelten für zeitlich danach eintretende Versicherungsfälle während der Wirksamkeit der Versicherung nur insoweit, als dem Versicherungsnehmer bei Abschluss der Vertragsänderung nicht Umstände bekannt waren oder bekannt sein mussten, die zum Rückruf der vor Vertragsänderung ausgelieferten Erzeugnisse führen.

12 Auslandsrisiken

Ausland im Sinne dieses Vertrages sind alle Länder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

12.1 Abweichend von Ziffer 7.9 AHB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf im Ausland vorkommende Versicherungsfälle durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen, oder wegen Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer sie dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.

Für Rückrufe in USA, US-Territorien und Kanada aus Erzeugnissen, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn dies im Vorblatt unter der Position "Das versicherte Risiko in der Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung" ausdrücklich vereinbart ist.

12.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

13 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) und Ziffer 4 AHB finden keine Anwendung.

14 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos

14.1 Der Versicherungsnehmer hat wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfanges (Ziffer 3.1 (2) AHB) zwecks Vereinbarung neuer Beiträge und Überprüfung der Bedingungen - abweichend von Ziffer 4.1 und 13.1 AHB - unverzüglich anzuzeigen.

14.2 Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöht sich die im Vorblatt genannte Selbstbeteiligung im Versicherungsfall, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen oder mit neu entstandenen Risiken in Zusammenhang steht, auf das Doppelte.

15 Rechtswahl/Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, ausschließlich deutschem Recht.

Ausschließlich zuständig sind deutsche Gerichte.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Umfang des Versicherungsschutzes

1.	Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall	1
2.	Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen	1
3.	Versichertes Risiko	1
4.	Vorsorgeversicherung	2
5.	Leistungen der Versicherung	2
6.	Begrenzung der Leistungen	2
7.	Ausschlüsse	3

Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung

8.	Beginn des Versicherungsschutzes	4
9.	Hinweise zur Beitragszahlung	4
10.	Folgen der verspäteten Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	5
11.	Folgen der verspäteten Zahlung des Folgebeitrags	5
12.	Versicherungsteuer	5
13.	Beitragsregulierung	5
14.	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	6
15.	Beitragsangleichung	6

Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung

16.	Vertragsdauer und Kündigung zum Ablauf	6
17.	Wegfall des versicherten Risikos	6
18.	Kündigung nach Beitragsangleichung	6
19.	Kündigung nach Versicherungsfall	7
20.	Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen	7
21.	Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlasses von Rechtsvorschriften	7
22.	Mehrfachversicherung	7

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23.	Bedeutung der vorvertraglichen Anzeigepflicht im Sinne des Gesetzes	7
24.	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	8
25.	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	8
26.	Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen	8

Weitere Bestimmungen

27.	Mitversicherte Personen	9
28.	Abtretungsverbot	9
29.	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften- und Namensänderungen	9
30.	Verjährung vertraglicher Ansprüche nach dem Gesetz	9
31.	Zuständiges Gericht	9
32.	Anzuwendendes Recht	9
33.	Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Bedingungsanpassung	10
34.	Bestimmung des Versicherungsjahrs	10

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer
H---0062Z0 (0/01V) 05.13, Seite 1

mer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

(1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;

(2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

(3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

(4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

(5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

(6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

1.3 Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels-, oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;

2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3. Versichertes Risiko

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

(1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers;

(2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasser-

fahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

(3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 4 näher geregelt sind.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 kündigen.

4. Vorsorgeversicherung

4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrags sofort versichert (Vorsorgeversicherung).

(1) Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

(2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrags innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen der für die Vorsorgeversicherung vereinbarten Höchstersatzleistung.

4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

(1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

(2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

(3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

(4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5. Leistungen der Versicherung

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzansprüchen.

Berechtigt sind Schadenersatzansprüche dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den

Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Versicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6. Begrenzung der Leistungen

6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2 Es kann vereinbart werden, dass der Versicherer die Versicherungsleistung auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

beruhen.

6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligen Sie sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbehalt).

6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.6 Übersteigen die berechtigten Schadenersatzansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapital-

wert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an der laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7. Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;

7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben;

7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder einer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

7.4 Haftpflichtansprüche

(1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Versicherten;

(2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;

(3) zwischen mehreren Versicherten desselben Versicherungsvertrags;

7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

(1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag versicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);

(2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

(3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;

(4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist;

(5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;

(6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

zu Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbottene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind;

7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

(1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder deren Teile unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;

(2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder deren Teile unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;

(3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte;

zu Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für andere durch den Versicherungsvertrag versicherte Personen.

7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache

und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben;

7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland (d.h. außerhalb der Bundesrepublik Deutschland) vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert;

7.10 (a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umweltschutzgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umweltschutzgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken;

7.10 (b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

(1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken
oder

(2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (ausgenommen Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht). Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umweltschutzgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Abwasseranlagen

oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind;

7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;

7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen);

7.13 *gestrichen*

7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

- (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt;
- (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben;
- (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer;

7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten;
- (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten;
- (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch;
- (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen;

7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen;

7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen;

7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, vom ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes

8.1 Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 9.2 zahlt. Wenn der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlt, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer den Beitrag zahlt.

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leistet der Versicherer nicht.

8.2 Wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz nachträglich erweitert, gilt Ziffer 8.1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

9. Hinweise zur Beitragszahlung

9.1 Die Beiträge für die Versicherung muss der Versicherungsnehmer als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen. Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Der Versicherer gibt sie im Versicherungsschein an.

Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

9.2 Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer vereinbart hat, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

9.3 Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

9.4 Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn der Versicherungsnehmer bei Fälligkeit unverzüglich alles tut, damit der Beitrag beim Versicherer eingeht. Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (Ziffer 9.6) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- der Versicherer den Beitrag bei Fälligkeit einziehen kann und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn der Versicherer einen fälligen Beitrag nicht einziehen kann und der Versicherungsnehmer dies nicht zu vertreten hat, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert hat.

9.5 Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Gefahr und Kosten des Versicherungsnehmers.

9.6 Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), muss dem Versicherer hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

Wenn der Versicherer einen fälligen Beitrag nicht einziehen kann und der Versicherungsnehmer dies zu vertreten hat

- kann der Versicherer für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- ist der Versicherer berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 10 und 11).

10. Folgen der verspäteten Zahlung des ersten Beitrags

10.1 Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Ziffer 8.1). Wenn der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 9.2 zahlt, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer den Beitrag zahlt. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist dem Versicherer nach, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer kann sich auf seine Leistungsfreiheit nur berufen, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax oder E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen hat.

10.2 Wenn der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlt, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bei ihm eingegangen ist. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

11. Folgen der verspäteten Zahlung des Folgebeitrags

11.1 Wenn der Versicherungsnehmer einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 9.3 zahlt, gerät er ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, er hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der ihm durch den Verzug entstanden ist.

11.2 Wenn der Versicherungsnehmer einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlt, kann der Versicherer auf Kosten des Versicherungsnehmers diesem in Textform (zum Beispiel Brief, Fax oder E-Mail) eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn der Versicherer darin den rückständigen Beitrag, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 11.3 bis 11.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

11.3 Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, wenn

- der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug ist und
- der Versicherer den Versicherungsnehmer bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

11.4 Wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug ist, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Voraussetzung ist, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Der Versicherer kann die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn der Versicherungsnehmer bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug ist, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf wird der Versicherer den Versicherungsnehmer bei Kündigung ausdrücklich hinweisen.

11.5 Die Kündigung des Versicherers wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn der Versicherungsnehmer den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlt. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist. Für Versicherungsfälle, die zwischen Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

12. Versicherungsteuer

Alle in Rechnung gestellten Beiträge enthalten die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

13. Beitragsregulierung

13.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Aufforderung hin mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den zum Zwecke der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nach-

zuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers ist dieser berechtigt, vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgen.

13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Wenn der Vertrag vorzeitig beendet wird, kann der Versicherer - soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt - nur den Teil des Beitrags verlangen, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Eine Ausnahme besteht insbesondere, wenn der Versicherer wegen einer Verletzung der Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers vom Vertrag zurücktritt oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfight. In diesen Fällen muss der Versicherungsnehmer den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zahlen, zu dem ihm die Rücktritts- oder Anfechtungserklärung des Versicherers zugeht.

Wenn der Versicherer vom Vertrag zurücktritt, weil der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt hat, kann der Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

15. Beitragsangleichung

15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die Beiträge der ab dem 1. Juli beginnenden Versicherungsjahre, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Beitrag um den sich aus Ziffer 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Die Beitragsangleichung wird jeweils ab Beginn desjenigen Versicherungsjahres wirksam, das ab dem 1. Juli beginnt. Der Versicherer teilt dem Versicherungsnehmer den veränderten Beitrag spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragsangleichung mit. Dies kann auch in Verbindung mit einer Beitragsrechnung erfolgen.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 2 ermittelt hat, darf der Versicherer den Beitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers nach seinen unternehmens-eigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

15.4 Liegt die Veränderung nach Ziffern 15.2 oder 15.3 unter fünf Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung

16. Vertragsdauer und Kündigung zum Ablauf

16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen.

16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn weder der Versicherungsnehmer noch der Versicherer den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

16.3 Wenn eine Vertragsdauer von mehr als drei Jahren vereinbart ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

16.4 Eine Kündigung nach dieser Regelung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht, es sei denn, die Identität des Absenders kann sicher nachgewiesen werden.

17. Wegfall des versicherten Risikos

Wenn Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. In diesem Fall hat der Versicherer Anspruch auf den Beitrag, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt hat.

18. Kündigung nach Beitragsangleichung

18.1 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung nach Ziffer 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers kündigen. Die Kündigung wird sofort, frühestens jedoch zum

Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung wirksam. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung über die Beitragsangleichung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

18.2 Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht, es sei denn, die Identität des Absenders kann sicher nachgewiesen werden.

18.3 Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19. Kündigung nach Versicherungsfall

19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- der Versicherer aufgrund eines Versicherungsfalles eine Schadenersatzzahlung geleistet hat oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht, es sei denn, die Identität des Absenders kann sicher nachgewiesen werden.

19.2 Wenn der Versicherungsnehmer kündigt, wird seine Kündigung sofort mit deren Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass seine Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Wenn der Versicherer kündigt, wird seine Kündigung einen Monat nach deren Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Fall

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

in Schriftform gekündigt werden. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht, es sei denn, die Identität des Absenders kann sicher nachgewiesen werden.

20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis

zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haftet der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder durch den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlasses von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22. Mehrfachversicherung

22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn dasselbe Risiko in mehreren Versicherungsverträgen haftpflichtversichert ist.

22.2 Ist die Mehrfachversicherung ohne Wissen des Versicherungsnehmers zustande gekommen, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die von ihm verlangte Aufhebung des Versicherungsschutzes wird mit Zugang seiner Erklärung wirksam.

22.4 Eine Aufhebungserklärung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Bedeutung der vorvertraglichen Anzeigepflicht im Sinne des Gesetzes

23.1 Der Versicherungsnehmer ist bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung verpflichtet, alle ihm bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Wenn der Versicherer nach der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragt, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Handelt für den Versicherungsnehmer ein Stellvertreter und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand oder handelt er arglistig, wird der Versicherungsnehmer so behandelt, als hätte er selbst davon Kenntnis gehabt oder den Umstand arglistig verschwiegen.

23.2 Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern.

Die Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

23.3 Falls der Versicherer im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöht oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließt, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Abs. 6 VVG kündigen.

23.4 Die Ausübung eines Gestaltungsrechts nach dieser Vorschrift (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung) bedarf der Schriftform, gleich ob das Gestaltungsrecht durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer ausgeübt wird. Eine E-Mail erfüllt die Schriftform nicht, es sei denn, die Identität des Absenders kann sicher nachgewiesen werden.

24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Besonders gefahrdrohende Umstände muss der Versicherungsnehmer auf das Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

25.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

Bis zu einer Schadenhöhe von 20.000 EUR verlängert der Versicherer die Frist für die Anzeige des Versicherungsfalls auf 9 Wochen.

25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei sind die Weisungen des Versicherers zu beachten, soweit dies für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er ist verpflichtet, dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen vom Versicherungsnehmer mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm ge-

richtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

26.1 Eine Obliegenheitsverletzung kann - unabhängig ob die Obliegenheit vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen ist - Auswirkungen auf die Leistungspflicht des Versicherers haben.

- Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich, besteht kein Versicherungsschutz.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt seine Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers. Eine Kürzung unterbleibt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bis zu einer Schadenhöhe von 20.000 EUR verzichtet der Versicherer bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung nach Eintritt eines Versicherungsfalls auf Leistungskürzungen.

Auch im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist jedoch der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers

ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, die er nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, kann der Versicherer sich auf eine vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit nur berufen, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

26.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, kann der Versicherer nicht nur die Rechte nach Ziffer 26.1 geltend machen, sondern außerdem den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht kann der Versicherer nur innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ausüben.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte.

26.3 Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schrift-

form nicht, es sei denn, die Identität des Absenders kann sicher nachgewiesen werden.

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Personen

27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch oder ausschließlich auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf diese Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur für einen Versicherten, nicht jedoch auch für den Versicherungsnehmer entsteht.

27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er bleibt neben dem Versicherer für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften- und Namensänderungen

29.1 Mitteilungen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können weit reichende Auswirkungen haben. Diese sollten auch dann in Text- oder Schriftform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist.

29.2 Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift unter dem letzten ihm bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen.

29.3 Hat der Versicherungsnehmer für die Versicherung die Anschrift seines Gewerbebetriebs angegeben, gilt Ziffer 29.2 bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung entsprechend.

30. Verjährung vertraglicher Ansprüche nach dem Gesetz

30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in drei Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich nach §§ 195 bis 213 BGB.

30.2 Hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherungsnehmer in Textform zugeht.

31. Zuständiges Gericht

31.1 Der Versicherungsnehmer kann aus dem Versicherungsverhältnis bei dem Gericht Klage erheben, das für den Geschäftssitz des Versicherers oder seiner den Versicherungsnehmer betreuenden Niederlassung örtlich zuständig ist.

Der Versicherungsnehmer kann auch bei dem deutschen Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz

besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige deutsche Gericht nach deren Geschäftssitz.

Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, kann der Versicherungsnehmer Klagen auch dort erheben.

31.2 Der Versicherer kann Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherungsnehmer bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz.

31.3 Ist der Wohnsitz des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt und ist auch kein gewöhnlicher Aufenthaltsort in Deutschland bekannt, können sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer Klagen im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für den Geschäftssitz des Versicherers oder seiner den Versicherungsnehmer betreuenden Niederlassung örtlich zuständig ist. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist und deren Geschäftssitz unbekannt ist.

31.4 Hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft, Island, Norwegen oder der Schweiz, können sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer Klagen im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für den Geschäftssitz des Versicherers oder seiner den Versicherungsnehmer betreuenden Niederlassung örtlich zuständig ist.

31.5 Hat der Versicherungsnehmer bei Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland, und tritt ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland ein, können Klagen in diesem Zusammenhang nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Der Versicherungsnehmer kann Klagen an dem Gericht erheben, das für den Geschäftssitz des Versicherers oder einer den Versicherungsnehmer betreuenden deutschen Niederlassung örtlich zuständig ist. Wahlweise kann der Versicherungsnehmer auch an dem Gericht Klagen, das für seinen deutschen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland zuständig ist.

Hat der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland, kann der Versicherer nur an dem für diesen Ort zuständigen Gericht Klage erheben. Hat der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in ein anderes Land verlegt, kann der Versicherer an dem Gericht Klage erheben, das für den letzten ihm bekannten deutschen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder dessen gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig ist.

32. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

33. Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Bedingungsanpassung

33.1 Wenn eine Bestimmung in Versicherungsbedingungen (Klausel)

- durch höchstrichterliche Entscheidung oder
- durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt

für unwirksam erklärt worden ist, ist der Versicherer berechtigt, die betroffene Klausel zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn die Voraussetzungen der folgenden Absätze vorliegen.

33.2 Die Anpassung kommt nur in Betracht für Klauseln über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

33.3 Die Anpassung setzt voraus, dass die gesetzlichen Vorschriften keine konkrete Regelung zur Füllung der Lücke enthalten und dass die ersatzlose Streichung der Klausel keine angemessene, den typischen Interessen der Vertragspartner gerechte Lösung darstellt.

33.4 Die Anpassung erfolgt nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung. Das bedeutet, dass die unwirksame Klausel durch die Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Klausel zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt gewesen wäre.

33.5 Unter den oben genannten Voraussetzungen hat der Versicherer eine Anpassungsbefugnis für im Wesentlichen inhaltsgleiche Klauseln auch dann, wenn sich die gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen gegen Klauseln anderer Versicherer richten.

33.6 Die angepassten Klauseln wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer in Textform bekannt geben und erläutern.

Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform widerspricht. Hierauf wird der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Bedingungsanpassung nicht in Kraft.

Der Versicherer kann innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Monats schriftlich kündigen, wenn für ihn das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist.

33.7 Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht, es sei denn, die Identität des Absenders kann sicher nachgewiesen werden.

34. Bestimmung des Versicherungsjahrs

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von 12 Monaten. Wenn die vereinbarte Vertragsdauer nicht nur aus ganzen Jahren besteht, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

Die vereinbarte Vertragsdauer kann der Versicherungsnehmer seinem Versicherungsschein entnehmen.